

# **Bemerkungen zur Altersdiskriminierung**

**von Prof. Dr. Heinz-Günther Borck, Seniorenbeirat der Stadt Koblenz**

Altersdiskriminierung - das ist ein hässliches Wort und eine noch hässlichere Sache, die nach allgemeinem Sprachverständnis eine demütigende, ungerechte Herabsetzung, Ungleichbehandlung oder Ausgrenzung ohne jeden sachlichen Grund allein wegen eines (i.d.R. fortgeschrittenen) Alters bedeutet.

## ***I) Persönliche Vorbemerkung:***

Wie komme ich dazu, mich mit diesem Thema zu beschäftigen?

Nun, als ich in der vorletzten Aprilwoche 2013 in die hiesige Ortszeitung schaute, las ich, dass noch dringend Schöffen gesucht werden, Interessenten aber nicht älter als 69 Jahre sein dürften. Kurz danach wurde im Fernsehen die Meldung verbreitet, dass in einigen Bundesländern an die Zwangsverpflichtung zu diesem Ehrenamt gedacht werde, weil zu wenige Freiwillige vorhanden seien: Da kam mir, nicht zuletzt unter Berücksichtigung meiner ja noch kurzen Mitarbeit im Seniorenbeirat der Stadt, der Gedanke, mich mit dieser Frage eingehend befassen zu sollen.

Wenden wir uns also systematisch dem Thema zu.

## ***II) Wortherkunft:***

**Alter** hängt zusammen mit der indogermanischen Sprachwurzel al-, die im lat. alere= ernähren steckt und auch Bestandteil des Wortes Welt ist: In christlicher Sicht - und ich vertrete im Seniorenbeirat ja eine christliche Kirche - könnte man darüber philosophieren, dass die Sprache selbst hinweist auf einen Urgrund, auf dem menschliches Leben ebenso wie die uns umgebende Wirklichkeit, die Welt, aufruhrt, von dem beides genährt wird. Diese Vorstellung findet sich auch im Vorspruch der rheinland-pfälzischen Verfassung, die von Gott als dem Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft spricht.

**Diskriminieren** (von lat. discriminare) heißt eigentlich nur unterscheiden, absondern und drang wohl im 19. Jh. mit dieser neutralen Bedeutung in die Wissenschaftssprache ein - das Grimmsche Wörterbuch kennt das Wort nicht.

**Altersdiskriminierung** ist ein Begriff, der noch im Duden der Rechtschreibreformzeit (1996) nicht enthalten ist, obgleich dieser ja schon damals jede neue Wortschöpfung aufzunehmen bestrebt war und im Bereich der Anglizismen bis heute geradezu in einen Wettlauf mit dem Oxford Dictionary eingetreten ist.

***III) Ehe wir uns aber gezielt mit der Altersdiskriminierung beschäftigen, wollen wir zunächst einen Blick auf das "Alter" in der Geschichte werfen.***

Im christlich-jüdischen Kulturraum war Alter stets hoch geschätzt: es galt als

besonderes Geschenk Gottes<sup>1</sup> und wurde im Alten Testament regelmäßig mit Stärken wie Klugheit, Einsicht und Weisheit gleichgesetzt, wobei dem allem letztlich das Vierte Gebot<sup>2</sup> zugrunde liegt, weil es mit der Ehrung der Eltern zwangsläufig die Ehrung des Alters verlangt. Abweichende Ansichten wie bei Hiob<sup>3</sup> spielten in der allgemeinen Diskussion kaum eine Rolle. Während bei **Konfuzius**<sup>4</sup> langes Leben als Anlass zur Freude gilt und die **Ehrung der Eltern und Ahnen Pflicht** der Kinder ist, beschäftigt sich der Islam kaum mit der Altersfrage.

Das griechische Denken ging schon kritischer mit der Altersfrage um. Des Konfuzius etwas jüngerer vorsokratischer Zeitgenosse Demokrit<sup>5</sup> erklärte:

Es gibt zweifellos Verstand bei jungen Menschen und Unverstand bei alten. Denn es ist nicht die Zeit, die denken lehrt, sondern frühzeitige Bildung zusammen mit natürlicher Veranlagung.<sup>6</sup>

Besser setzte sich allerdings sein zweiter Ausspruch durch:

Kraft und Schönheit sind der Jugend Güter, des Alters Blüte aber ist Besonnenheit<sup>7</sup>

Das passte besser zur allgemeinen Wertschätzung des Alters, wie sie im Großen und Ganzen im Altertum anzutreffen ist - denn eine Diskriminierung im wörtlichen Sinne, also als Unterscheidung von Rechten nach dem Lebensalter, gab es schon, aber es

war durchgehend ein Rechtsvorteil, nämlich die **Festsetzung eines Mindestalters** für öffentliche Ämter.

Die platonischen Verfassungsvorstellungen<sup>8</sup> sind in Betrachtungen über die Staatsverfassung in seinen beiden Großen Werken, der Politeia und den Nomoi, niedergelegt.

In der Politeia<sup>9</sup> finden sich Altersvorschriften über die für den Staat nützliche

1 [Spr 10,27](#) Gottesfurcht bringt langes Leben, doch die Jahre der Frevler sind verkürzt. Vgl. 1.Mose 25,8 oder 2. Mose 20,12  Ehre deinen Vater und deine Mutter, damit du lange lebst in dem Land, das der Herr, dein Gott, dir gibt.

2 **Du sollst Deinen Vater und deine Mutter ehren, auf dass es Dir wohl gehe und Du lange lebest auf Erden** (nach 2. Mose 20 bei Katholiken und Protestanten). Vgl. ferner 3.Mose 19,32 **Du sollst vor grauem Haar aufstehen, das Ansehen eines Greises ehren und deinen Gott fürchten. Ich bin der Herr.**

3 12, 12 Findet sich bei Greisen wirklich Weisheit/ und ist langes Leben schon Einsicht?

4 551-479 v.Chr.

5 460-um400

6 **Demokrit (DK68B183):** εστι που νεων ξυνεσις και γεροντων αξυνεσιη; χρονος γαρ ου διδασκει φρονειν, αλλα ωραιη τροφη και φυσις

7 **Demokrit (DK68B294) :** ισχυς και ευμορφη νεοτητος αγαθα, γηραος δε σωφροσυνη ανθος

8 Platon geb. 428/27 v.Chr. in Athen(?), gest. 348/47 v.Chr. ebda.

9 5.Buch, 460 ff.. Vgl. folgende Stellen:

Zeugung bzw. das Gebären von Kindern (Männer 30-55, Frauen 20-40), und bei der Kindererziehung werden Erfahrung und Alter gefordert. Den Staat will Platon nur Männern von Bildung und Alter anvertrauen<sup>10</sup>, ebenso das Richteramt<sup>11</sup>, während er für die Wissenschaften Solons Ansichten ("**Dem Menschen ist in den Tagen des Alters noch viel zu lernen möglich.**") eher mißtraut.<sup>12</sup>

Im **Alterswerk Nomoi (= Gesetze)** entwickelt er nach eigenen schmerzlichen Erfahrungen auf Sizilien ein neues Verfassungsverständnis.

Dabei stand ihm als erstrebenswertes Vorbild die um 650 v. Chr. von Lykurg gegebene Verfassung von Sparta vor Augen, wo einem Doppelkönigtum ein Rat der Alten (γερωσια, γερων = Greis) zur Seite gestellt war, bestehend aus 28 über 60 Jahre alten Personen und beiden Königen. Daneben stand eine Volksversammlung (απελλα), in der jeder über 30 Jahre alte Bürger Stimmrecht hatte, später auch noch fünf über 30 Jahre alte Ephoren = Aufseher als Leitungsorgane und Aufsicht über die Könige, denen wiederum die Aufsicht über die Ephoren zustand.

Nach Platons im Dialog durch einen Athener vertretenen Ansicht muss der Verfassungsgeber dafür sorgen, dass sich "**die Erziehung nicht bloß auf das Jugendalter, sondern auch über die, welche bereits in den Jahren voranschreiten, bis ins Greisenalter hinein erstreckt, muß .. mit steter Beobachtung und Überwachung ihrer Leiden und Freuden ... Lob und Tadel durch die Gesetze selbst nach Gebühr verteilen**".<sup>13</sup>

Weiter heißt es: "**(es) gehört doch eines eurer Gesetze zu dem, was das allerhöchste /Lob verdient, nämlich das, welches allen jungen Leuten verbietet, den Vorzügen oder Mängeln der bestehenden Einrichtungen nachzuforschen, ... wenn dagegen einer eurer Greise etwas auszusetzen hat, so solle er einem der Staatsoberhäupter und Altersgenossen ohne Beisein eines Jüngeren derartige Bemerkungen mitteilen**".<sup>14</sup>

Wie Vernunft - und auch das nur mit Glück<sup>15</sup> erst im Alter eintritt, so soll für dionysischen Weingenuss das Mindestalter von 40 Jahren gelten<sup>16</sup>, und erneut lobt Platon Spartas Mischverfassungssystem, welches

**"jener auf ihre Abkunft allzu stolzen Gewalt eine Macht, welche durch das Alter besonnen gemacht wurde, beigemischt, indem sie der der Könige die des Rats der achtundzwanzig Greise mit gleicher Berechtigung in den wichtigsten Angelegenheiten an die Seite stellte."**, womit letztlich sich die Verfassung über Jahrhunderte unverändert bewährt habe.<sup>17</sup>

10 6.Buch 487

11 3.Buch 409 So darf denn auch, fuhr ich fort, der gute Richter nicht ein Junger, sondern ein Alter sein, der erst spät kennengelernt hat, was die Ungerechtigkeit für ein Ding ist

12 7.Buch 535. Bei Diehl-Beutler (*Anthologia Lyrica Graeca*, 3.A. Lpz.1948) heißt es: γηρασκω δ / αει πολλα διδασκαμενος (Mit dem Altern zugleich lerne ich vieles hinzu)

13 Nomoi 1, 531 f.

14 ebda 633

15 ebda 652

16 ebda 662

17 3.Buch 690 ff.

Ein weiteres bedeutendes Staatsprinzip ist die Pflicht der Kinder, die Eltern zu ehren und diesen, wenn sie alt sind, gleichsam **"das alte Darlehen von Sorge und Schmerz, welche sie einst im Übermaße in unserer Jugend für uns aufgewandt,"** zu erstatten, und zwar bei Androhung schwerster Strafen durch die Göttinnen Nemesis und Dike <sup>18</sup>. Entsprechend heißt es für die Priester:

**"...kein Alter unter sechzig Jahren gestehen wir dem zu, welcher nach den heiligen Satzungen dem Gottesdienste würdig vorstehen soll, und ein gleiches Gesetz soll auch hinsichtlich der Priesterinnen gelten."** <sup>19</sup>

Wie schon in der Politeia, so bleiben auch in den Nomoi für den Staat die Eheregelungen wichtig: Mädchen müssen zwischen 16 und 20, Männer zwischen 30 und 35 Jahren heiraten, und die **"Fähigkeit, ein Amt zu bekleiden, soll für das Weib auf das vierzigste, für den Mann auf das dreißigste, das kriegsfähige Alter des Mannes auf das zwanzigste bis sechzigste Jahr"**, für Frauen übrigens auf 50 Jahre (seit Ende der Gebärfähigkeit) festgelegt werden. <sup>20</sup>

Auf Grund der staatlichen Erziehung muß "bei Männern und Weibern, bei Erwachsenen und Kindern die Überzeugung herrschen, daß das Alter weit mehr als die Jugend von den Göttern, so wie von allen Menschen, denen ihre Heil und ihre Wohlfahrt am Herzen liegt, geehrt werde, und daß es daher eine Schmach [C] und den Göttern ein Greuel ist, wenn in irgend einem Staate einem Älteren von einem Jüngeren eine tätliche Beleidigung widerfährt". Jedermann muss Personen, die 20 Jahre älter sind als er selbst, wie Vater und Mutter ehren. <sup>21</sup>

**Auch für die römische Republik galt im Cursus honorum (=Ämterlaufbahn) jeweils die Mindestaltersregel: Quaestor durfte man erst ab 30, Ädil ab 37, Prätor ab 40 und Konsul ab 43** werden; die zeitweise sehr einflussreichen Zensoren wurden aus den ehemaligen Konsuln gewählt und waren demgemäß noch älter. Alle Inhaber der höheren Ämter von der Quästur aufwärts erhielten Sitz und Stimme im **Senat (senex= Greis)**, also einem Rat der Alten, der in der Republik das Machtzentrum des Staates darstellte und über **Auctoritas (Ansehen) im Gegensatz zur Potestas (Amtsgewalt der Beamten)** verfügte ; auch die Amtsbezeichnung der Kaiser (Imperator Augustus) leitete sich davon ab.

Die klassische Auseinandersetzung mit Fragen des Alters in der Antike ist Ciceros <sup>22</sup> kurz vor seinem Tode verfasste Schrift **Cato maior de senectute**, in der Grundfragen des Alters auf eine Weise, die heute noch Bedeutung hat, gestellt und beantwortet werden.

*Wer freilich in sich selbst keine Mittel zu einem sittlich guten und glücklichen Leben findet, für den ist jedes Lebensalter beschwerlich; wer aber alle Güter in sich*

18 4. Buch 717

19 6. Buch 759

20 6. Buch 784

21 9. Buch 881

22 Marcus Tullius Civero, 106-43 v. Chr.

*selbst findet, dem kann nichts als ein Übel erscheinen, was das **notwendige Gesetz der Natur** herbeiführt. Dahin gehört vorzugsweise das **Greisenalter**. Jedermann wünscht es zu erreichen; und hat man es erreicht, so klagt man doch darüber. So groß ist die **Unbeständigkeit und Verkehrtheit der Toren!*** <sup>23</sup>

*Die tüchtigsten Waffen des Alters ... sind überhaupt die **Wissenschaften und die praktische Übung in der Tugend**. Diese Übungen tragen, in jedem Alter gepflegt, wenn man viel und lange gelebt hat, herrliche Früchte, und zwar nicht nur aus dem Grund, dass sie uns nie, selbst nicht in der letzten Zeit des Lebens verlassen - und dies ist schon ein sehr großer Gewinn - sondern auch deswegen, weil das Bewusstsein eines schon vollbrachten Lebens durch die Erinnerung an viele Handlungen höchst erfreulich ist.* <sup>24</sup>

*Das Nachdenken führt mich auf vier Gründe, aus denen man das Alter für unglücklich hält:*

*erstens, weil es uns von der Tätigkeit abziehe; (KEINE ARBEIT)*

*zweitens, weil es den Körper entkräfte; (SCHWÄCHE)*

*drittens, weil es uns fast aller Freuden beraube; (FREUDLOSIGKEIT)*

*viertens, weil es nicht weit mehr vom Tod entfernt sei. (NÄHE DES TODES)*

*Wie gewichtig und wie gerecht jeder dieser Gründe sei, wollen wir nun, wenn es gefällig ist, untersuchen.* <sup>25</sup>

### **1. Grund (mit 2.Grund verwoben)**

*Es ist also ein nichtiger Vorwurf, den man dem Alter macht, wenn man ihm die*

23 II(4)...quibus enim nihil est in ipsis opis ad bene beateque vivendum, eis omnis aetas gravis est; qui autem omnia bona a se ipsi petunt, eis nihil malum potest videri, quod naturae necessitas adferat. quo in genere est in primis senectus; quam ut adipiscantur omnes optant, eandem accusant adepti; tanta est stultitiae inconstantia atque perversitas. Vgl.dazu den 6.Bericht der Bundesregierung zur Lage der älteren Generation - BT-Drucks.17/3815 v. 17.11.2010 S.48: Das 20. Jahrhundert hat zahlreiche Möglichkeiten dafür entwickelt, dass Junge wie Ältere dem neuen Körperideal entsprechen können. Die meisten Menschen haben sich aufgrund der damit verbundenen vielgestaltigen Kosten immer nur für einen Teil dieser Angebote entschieden, und dies wird sich auch in Zukunft nicht ändern. Die so genannte Schönheitschirurgie findet heute trotz zunehmender Akzeptanz die geringste Anwendung. In weitaus höherem Maße setzen die Menschen auf Sport und Gymnastik, während Mode und Maske eindeutig dominieren. und zwar nicht nur in der Stadt, sondern auch in den ländlichen Gemeinden. Erstmals in der Geschichte kann ein Großteil der deutschen Bevölkerung seit dem ausgehenden 20. Jahrhundert wählen, welchem Altersbild sie nahezukommen wünscht.

24 II(9) aptissima omnino sunt, Scipio et Laeli, arma senectutis artes exercitationesque virtutum, quae in omni aetate cultae, cum diu multumque vixeris, mirificos efferunt fructus, non solum quia numquam deserunt ne extremo quidem tempore aetatis (quamquam id quidem maximum est), verum etiam quia conscientia bene actae vitae multorumque bene factorum recordatio iucundissima est.

25V(15) Etenim cum complector animo, quattuor reperio causas, cur senectus misera videatur, unam, quod avocet a rebus gerendis, alteram, quod corpus faciat infirmius, tertiam, quod privet fere omnibus voluptatibus, quartam, quod haud procul absit a morte. earum, si placet, causarum, quanta quamque sit iusta una quaeque, videamus.

*Tüchtigkeit abspricht; und es ist gerade, wie wenn man sagen wollte, ein Steuermann sei bei der Schifffahrt untätig; während andere auf den Mast klettern oder in den Schiffsgängen hin- und herlaufen oder das Bodenwasser ausschöpfen, halte er nur das Steuerruder und sitze ganz ruhig auf dem Hinterteil des Schiffes. Freilich arbeitet er nicht wie die jungen Männer, aber doch ist, was er tut, weit wichtiger und nützlicher. Denn nicht immer ist es die körperliche Stärke oder Schnelligkeit und Behändigkeit, die große Dinge ausführt, sondern die Klugheit, das persönliche Ansehen, das Gewicht der Stimme - Eigenschaften, die man im Alter nicht nur nicht verliert, sondern sogar in zunehmendem Maße gewinnt.* <sup>26</sup>

In einem Schauspiel des Dichters der punischen Kriege, Naevius<sup>27</sup>, wird, so Cicero, auf die Frage " **Sagt an, wie habt ihr euern Staat, so mächtig einst, so schnell verloren?**" Folgendes geantwortet:

**"Neulinge drängten sich zum Staate, junge Toren"**

was Cicero so kommentiert:

**Unbesonnenheit zeichnet das blühende Jugendalter aus, Klugheit das Greisenalter.**<sup>28</sup> **Die Geisteskräfte bleiben dem Greisenalter, wenn sich nur das Studium und die Tätigkeit fort erhält.** <sup>29</sup>

## **2.Grund (körperliche Schwäche)**

*Denn so wie verständige Greise an jungen Männern mit guten Anlagen ihre Freude finden und ihr Alter dadurch erleichtert fühlen, wenn sie von der Jugend geehrt und geliebt werden, so lassen sich jüngere Leute gern von den Alten belehren, wodurch sie zum Tugendfleiß angeleitet werden. Wenigstens bemerke ich, dass ihr ebenso viel Gefallen an mir findet, wie ich an euch. Doch ihr seht, wie das Alter nicht nur nicht träge und arbeitsscheu, sondern sogar sehr geschäftig, tätig und unternehmend ist, je nachdem der Gegenstand beschaffen ist, dem man in früheren Jahren seinen Fleiß*

26VI(17) nihil igitur adferunt, qui in re gerunda versari senectutem negant, similesque sunt, ut si qui gubernatorem in navigando nihil agere dicant, cum alii malos scandant, alii per foros cursent, alii sentinam exhauriant, ille autem clavum tenens quietus sedeat in puppi, non faciat ea, quae iuvenes, at vero multo maiora et meliora faciat. non viribus aut velocitate aut celeritate corporum res magnae geruntur, sed consilio auctoritate sententia; quibus non modo non orbari, sed etiam augeri senectus solet.

27 Gnaeus Naevius, 265-201 v.Chr., Dichter, berühmt im Altertum durch das Bellum Punicum

28 VI(20) apud Lacedaemonios quidem ii, qui amplissimum magistratum gerunt, ut sunt sic etiam nominantur senes. quodsi legere aut audire voletis externa, maximas res publicas ab adolescentibus labefactatas, a senibus sustentatas et restitutas reperietis.

'Cedo, quí vestram rem públicam tantam ámisistis tám cito?'

sic enim percontantibus in Naevi poetae Ludo respondentur et alia et hoc in primis:

'provéniebant orátore noví, stulti adulescéntuli.'

temeritas est videlicet florentis aetatis, prudentia senescentis.

29 VII(22)manent ingenia senibus, modo permaneat studium et industria, neque ea solum in claris et honoratis viris, sed in vita etiam privata et quieta.

widmete. Ja die Greise bereichern sich sogar mit neuen Kenntnissen. So rühmte sich z.B., wie wir wissen, Solon in Versen, **während er altere, lerne er täglich mehr.** <sup>30</sup>

Widerstand muss man dem Alter entgegensetzen, mein Laelius und Scipio, und durch Sorgfältige Pflege der Gesundheit versuchen, seine Gebrechen wettzumachen. **Kämpfen muss man gegen das Alter wie gegen eine Krankheit.** <sup>31</sup>

Man muss eine geregelte Sorgfalt seiner Gesundheit widmen; mäßig müssen die Leibesübungen sein; nur so viel Speise und Trank darf man zu sich nehmen, dass die Kräfte dadurch ersetzt, nicht aber unterdrückt werden. Man darf aber auch nicht bloß dem Körper allein zu Hilfe kommen, sondern weit mehr noch dem Geist und der Seele. **Denn auch die Geisteskräfte erlöschen im Alter, wenn man nicht, wie bei einer Lampe, Öl zugießt.** Der Körper ermattet durch Anstrengung; die geistige Tätigkeit hingegen wird durch Übung erleichtert. <sup>32</sup>

### 3. Vorwurf (keine Freuden)

Das hohe Alter genießt, besonders wenn es Ehrenstellen bekleidet hat, ein Ansehen, das von höherem Wert ist als alle sinnlichen Genüsse der Jugend. <sup>33</sup>

### 4. Vorwurf (Nähe des Todes)

O wie beklagenswert ist der Greis, der in einem so langen Leben nicht einsehen gelernt hat, dass man den Tod nicht zu achten hat. **Entweder haben wir den Tod mit Gleichgültigkeit zu betrachten, wenn er das Leben der Seele ganz auslöscht; oder er ist sogar wünschenswert, wenn er sie zu einem ewigen Leben führt.** <sup>34</sup>

30 VII(26) ut enim adolescentibus bona indole praeditis sapientes senes delectantur leviorque fit senectus eorum, qui a iuventute coluntur et diliguntur, sic adolescentes senum praeceptis gaudent, quibus ad virtutum studia ducuntur; nec minus intellego me vobis quam mihi vos esse iucundos. sed videtis, ut senectus non modo languida atque iners non sit, verum etiam sit operosa et semper agens aliquid et moliens, tale scilicet, quale cuiusque studium in superiore vita fuit. quid? qui etiam addiscunt aliquid? ut et Solonem versibus gloriantem videmus, **qui se cotidie aliquid addiscentem dicit senem fieri,**

31 XI(35) resistendum Laeli et Scipio senectuti est eiusque vitia diligentia compensanda sunt; pugnandum tamquam contra morbum sic contra senectutem,

32 XI(36) habenda ratio valetudinis, utendum exercitationibus modicis, tantum cibi et potionis adhibendum, ut reficiantur vires, non opprimantur. nec vero corpori solum subveniendum est, sed menti atque animo multo magis; nam haec quoque, nisi tamquam lumini oleum instilles, extinguuntur senectute. et corpora quidem exercitationum defatigatione ingravescent, animi autem se exercendo levantur.

33

XVII(61) habet senectus honorata praesertim tantam auctoritatem, ut ea pluris sit quam omnes adolescentiae voluptates.

34 (XIX) (66) Quarta restat causa, quae maxime angere atque sollicitam habere nostram aetatem videtur, adpropinquatio mortis, quae certe a senectute non potest esse longe. o miserum senem, qui mortem contemnendam esse in tam longa aetate non viderit! quae aut plane neglegenda est, si omnino extinguit animum, aut etiam optanda, si aliquo eum deducit, ubi sit futurus aeternus; atqui tertium certe nihil inveniri potest;

*Was soll ich also fürchten, wenn ich nach dem Tod entweder nicht unglücklich oder sogar noch glücklich sein werde? Und doch - wer ist so töricht, mit Gewissheit sich zu überreden, dass er, wenn auch noch so jung, bis zum Abend leben werde? Ja, dieses **Jugendalter ist noch mehr Todesgefahren ausgesetzt als das Greisenalter.** Junge Leute erkranken leichter, sie liegen gefährlicher danieder. Ihre Behandlung ist mit verdrießlicherer Mühe verbunden. Daher kommt es, dass nur wenige ein hohes Alter erreichen; wäre dies nicht der Fall, so würde man sein Leben besser und vernünftiger einrichten. **Verstand, Einsicht und kluger Rat sind bei den Greisen; und hätte es keine Greise gegeben, so gäbe es auch keine staatlichen Gemeinschaften.***

*Doch ich komme auf den bevorstehenden Tod zurück. Wie kann man daraus, dass der Tod dem Alter droht, diesem einen Vorwurf machen? Denn dieser träge, wie ihr seht, auch das Jugendalter!<sup>35</sup>*

***Jedes Lebensalter hat seine bestimmte Grenze, nur das Greisenalter nicht; und man lebt in ihm so lange glücklich, als man seine berufsmäßige Tätigkeit noch üben und behaupten kann, ohne dabei Furcht vor dem Tod zu haben. Daher kommt es, dass das Greisenalter mehr Herz und Mut hat als die Jugend. Dies ist der Sinn der Antwort Solons, die er dem Tyrannen Peisistratos gab. Als dieser ihn fragte, worauf er denn bei dem kühnen Widerstand, den er ihm leistete, sein Vertrauen und seine Hoffnung setze, gab er zur Antwort: "auf das Alter." - Das ist das beste Lebensende, wenn bei ungeschwächten Geisteskräften und gesunden Sinnen die selbe Natur ihr Werk auflöst, die es zusammengefügt hat.**<sup>36</sup>*

***Wenn ich auch in meinem Glauben an die Unsterblichkeit der Seele irre, so irre ich gern, und ich mag mir diesen Irrtum, an dem ich Vergnügen empfinde, nicht gewaltsam entreißen lassen. Sind wir aber auch nicht unsterblichen Wesens, so ist es für den Menschen doch wünschenswert, dass sein Leben zu seiner Zeit aufhöre. Denn die Natur hat, wie allem, so auch dem Leben sein Ziel gesetzt.**<sup>37</sup>*

35 XIX(67) quid igitur timeam, si aut non miser post mortem aut beatus etiam futurus sum? quamquam quis est tam stultus, quamvis sit adulescens, cui sit exploratum se ad vesperum esse victurum? quin etiam aetas illa multo plures quam nostra casus mortis habet; facilius in morbos incidunt adulescentes, gravius aegrotant, tristius curantur. itaque pauci veniunt ad senectutem; quod ni ita accideret, melius et prudentius viveretur. mens enim et ratio et consilium in senibus est; qui si nulli fuissent, nullae omnino civitates fuissent. sed redeo ad mortem independentem. quod est istius crimen senectutis, cum id ei videatis cum adulescentia esse commune?

36 XX,72) senectutis autem nullus est certus terminus recteque in ea vivitur, quoad munus officii exsequi et tueri possis et tamen mortem contemnere; ex quo fit, ut animosior etiam senectus sit quam adulescentia et fortior. hoc illud est, quod Pisistrato tyranno a Solone responsum est, cum illi quaerenti, qua tandem re fretus sibi tam audaciter obsisteret, respondisse dicitur: 'senectute.' sed vivendi est finis optumus, cum integra mente certisque sensibus opus ipsa suum eadem quae coagmentavit, natura dissolvit.

37XXIII(85)quodsi in hoc erro, qui animos hominum inmortales esse credam, libenter erro nec mihi hunc errorem, quo delector, dum vivo, extorqueri volo; sin mortuus, ut quidam minuti philosophi censent, nihil sentiam, non vereor ne hunc errorem meum philosophi mortui irrideant. quodsi non



## IV. Mittelalter

**Das Christentum hat mit der Verheißung Ewigen Lebens die Schlussfragen Ciceros beantwortet**, im übrigen an den grundlegenden Auffassungen der Antike, wie sich im **Mittelalter zeigt, wenig geändert.**

**Der Sachsenspiegel**<sup>38</sup> kennt Altersstufen von 12 und 21 Jahren, ab denen man vor Gericht keinen Vormund mehr brauchte, sowie die Regel, dass man ab 60 sich (z.B. für den Fall eines Zweikampfes) einen Vormund nehmen konnte, ohne aber seine Rechtsansprüche damit zu verlieren - **diese Altersgrenze ist mithin ein**

**Rechtsvorteil.** Ausgewogene Regelungen gibt es im Erbrecht, wenn zwei Erben vorhanden sind: "...de eldere sal delen, de junghere kesen".<sup>39</sup>

Für die Königswahl ist kein Alter festgesetzt; lediglich Krankheiten wie Lahmen oder Mieselsucht<sup>40</sup> schlossen eine Wählbarkeit aus.

In der **Kirche sah das Corpus Iuris Canonici** für zahlreiche Rechte und Ämter eine ganze Reihe von **Mindestaltersvorschriften** vor, für die Bischofswahl etwa seit dem III. Laterankonzil 1179 30 Jahre ( heute sind es 35 gem. can. 378), In den Städten hießen die Räte manchmal Altermann/Oldermann, oder es bildete sich unter diesem Namen ein eigenes Verfassungskollegium (so in Hildesheim seit dem 15. Jh.).

Nach der Goldenen Bulle vom 10. 1. 1356, einem der wichtigsten Reichsgrundgesetze, war als **Mindestalter für die Volljährigkeit der Kurfürsten die Vollendung des 18. Lebensjahres** festgelegt.<sup>41</sup>

## V. Neuzeit

Im 16. Jh. nahm das Reichsrecht - vor allem in Zusammenhang mit Kriegereignissen - das Alter ausdrücklich in Schutz<sup>42</sup>

sumus inmortales futuri, tamen extingui homini suo tempore optabile est. nam habet natura, ut aliarum omnium rerum, sic vivendi modum. senectus autem aetatis est peractio tamquam fabulae, cuius defatigationem fugere debemus praesertim adiuncta satietate.

38 Ldr. 1,42

39 Sachsenspiegel Ldr. III,29,2

40 Ldr. 3, 54 § 3 Wählbar soll nicht sein ein lahmer, aussätziger oder vom Papst gebannter Mann - er muss frei und echt geboren sein.

41Sammlung der Reichsabschiede , Frankfurt/Main 1747, Bd. 1, S. 45 ff. Goldene Bulle (- S.

87),darin Kap. VII, (Der Fürsten nachkommen) § 4 :

(Successio primogenitis et heredibus principum)...(Vormundschaft des älteren Bruders des Erblassers).. "donec senior ex eis legitimam aetatem attigerit, quam in Principe Electore decem et octo snnos completos censeri volumus et statuimus perpetuo..."

42Sammlung Bd. III, S. 321-334

**Reuter-Bestallung** (Reichsabschied 6.12.1570, Anhang) Kaiser Maximilians II. ,Art. LXX

Als nach den Umbrüchen der **französischen Revolutionszeit auf deutschem Boden Verfassungen** entstanden, änderte sich nichts am Prinzip der **Festlegung von Mindestaltersgrenzen, meist von 18, 21, 25 oder 30 Jahren.**

Das gilt für die Verfassungen Bayerns vom Jahrhundertanfang<sup>43</sup> ebenso wie für Hamburg<sup>44</sup>, wo es sogar Altersprivilegien gab, und Sachsen<sup>45</sup>.

(S.328)Item, **es soll keiner alte erlebte Leut**, Priester, Prediger oder Weibsbilder, die auf keiner Wehr gefunden, deßgleichen keine unmündigen Kinder **zu Tod schlagen, bei Straff Leibs und Lebens.**

Articul auf die Teutsche Knecht (S. 334-341), Art. VIII (CXLIX der gesamten Ordnung)(S.335): "Item, die Kindbetterin, schwangere Frauen, Jungfrauen, alte Leute, Priester, Prediger und Kirchen-Diener, die sollen die Knecht beschützen beschirmen, und bey Leibes Straff in keinen Weg beleidigen.

**Reichspolizeiordnung Rudolfs II. v. 9.11.1577** (Sammlung der Reichsabschiede 3, S. 379-398), VI. Titel § 1 (S. 382)(Was in den Kriegs-Läuffen gefreyet):

*(Weil es Inach den Historien löbliches Herkommen ist)*..., daß die Kirchen und andere geweihte Stätt, auch Priester, Pfarrherrn, Kirchen-Diener, und andere gefreyte Personen, alte und krancke Leut, Ackerleut, schwangere Frauen, Kindbetterin, ehrbare Frauen und Jungfrauen, in Kriegshandlungen unberaubt und unvergewaltigt gelassen worden seyn: So gebieten wir allen Obristen, Rittmeistern, Haupt- und Befehls-Leuten hiemit ernstlich, und wöllen, daß sie bey allem ihrem Kriegs-Volck in den Articuls-brieffen dermassen Fürscheidung thun, und stranglich darüber halten, daß die Kirchen und andere geweihte Stätt, auch Priester, Pfarrherrn, Kirchen-Diener, und andere gefreyte Personen, **alte und krancke Leut**, Ackerleut, schwangere Frauen, Kindbetterin, ehrbare Frauen, Jungfrauen und junge Kinder, von allem ihrem Kriegs-Volck und desselsben Troß **gänzlich unbeschwert bleiben**, welche aber darwider thun, daß die **an Leib und Leben gestrafft** werden sollen.

43 Verfassung Bayerns vom 1. Mai 1808

§. 8. Die Volljährigkeit der königlichen Prinzen tritt mit dem zurückgelegten 18ten Jahre ein.

§. 8. Ein jeder Staatsbürger, der das 21ste Jahr zurückgelegt hat, ist schuldig, vor der Verwaltung seines Kreises einen Eid abzulegen, daß er der Constitution und den Gesetzen gehorchen - dem Könige treu seyn wolle.

Königreich Bayern, Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818

Tit. II König

§ 7. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten Achtzehnten Jahre ein.

Tit. VI Ständeversammlung

§ 5. Die Reichs-Räthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit, eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des Königlichen Hauses erst mit dem Einundzwanzigsten, den übrigen Reichs-Räthen mit dem Fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu.

§ 12. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienst-Verhältnisse ein selbstständiger Staatsbürger seyn, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und den freyen Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch die im Edicte festgesetzte Größe

Auch die wichtigste der einzelstaatlichen Verfassungen, die sog. oktroyierte preußische Verfassung von 1848, enthielt die bekannten Mindestaltersforderungen.<sup>46</sup>

Da nimmt es nicht wunder, dass auch Reichswahlgesetz<sup>47</sup> von 1848 und Reichsverfassung<sup>48</sup> von 1849 Mindestaltersgrenzen von 25 und 30 Jahren kennen.

der jährlichen Versteuerung bestimmt wird.

44 Freie und Hansestadt Hamburg Verfassung vom 13. Oktober 1879

Artikel 10 Die Mitglieder des Senats bekleiden ihr Amt lebenslänglich unter folgenden Beschränkungen:

Nach mindestens sechsjähriger Amtsdauer ist jedes Senatsmitglied berechtigt seine Entlassung zu verlangen, ohne jedoch Anspruch auf Pension zu haben. Hat der Abtretende das **sechzigste Lebensjahr** vollendet und das Amt mindestens zehn Jahre verwaltet, so hat derselbe eine Pension zum Belauf der Hälfte seines Honorars zu genießen. Jedes Senatsmitglied, welches das **siebzigste** Lebensjahr überschritten hat, ist berechtigt, mit einer Pension zum Belauf von zwei Dritttheilen seines Honorars zu genießen.

Artikel 31 Von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind:

1) Diejenigen, welche noch nicht das **fünf und zwanzigste Lebensjahr** vollendet haben;

Artikel 32 Zur Bürgerschaft wählbar ist nur der zur Theilnahme an der Wahl Berechtigte, welcher das **dreißigste Lebensjahr** vollendet hat und seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz oder seinen Geschäftsbetrieb im Hamburgischen Staatsgebiete hat.

Artikel 84 Zur Annahme der Wahl in eine Deputation sind Diejenigen nicht verpflichtet, welche am Tage der Wahlhandlung ihr **sechszigstes Lebensjahr** zurückgelegt haben, sowie Diejenigen, welche bereits Mitglieder derselben Deputation gewesen sind oder dem Bürger-Ausschuß angehörten.

**45** Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen 4. September 1831

§ 8 Der König wird volljährig, sobald er das **achtzehnte** Jahr zurückgelegt hat.

§ 11 (1) Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfall der Thronfolge durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Landes abgehalten seyn, ohne daß früher die oben bestimmte Verfügung getroffen wäre, so soll längstens binnen sechs Monaten in einer von der obersten Staatsbehörde (§ 41) zu veranlassenden Versammlung sämmtlicher im Königreiche anwesenden nach zurückgelegtem **ein und zwanzigsten Jahre volljährigen Prinzen** des Königlichen Hauses, mit Ausschlusse des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten jener Behörde, über den Eintritt der Regierungsverwesung nach absoluter Stimmenmehrheit ein Beschluß gefaßt, und solcher den versammelten oder außerordentlich zusammen zu berufenden Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 73 Zur Theilnahme an einer auf die Ständeversammlung sich beziehenden Wahl wird das erfüllte **fünf und zwanzigste, und zur Wählbarkeit das erfüllte dreißigste Altersjahr** erfordert.

46 Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat 5. Dezember 1848

Art. 52 **Der König wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig.**

Art. 65 Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das **40. Lebensjahr**

Erst die Weimarer Reichsverfassung von 1919<sup>49</sup> und das dazu erlassene Wahlgesetz<sup>50</sup> von 1920 setzte Wahl- und Wählbarkeitsalter auf 21 und 25 Jahre herab; für den Reichspräsidenten galt dagegen ein Mindestalter von 35 Jahren.

Dieselben Regelungen fanden sich ursprünglich auch im Grundgesetz vom 23. 5. 1949, dessen Art. 38(2) zunächst die Weimarer Regelungen übernommen hatte<sup>51</sup>; Bundespräsident konnte - und kann - man sogar erst nach Vollendung des 40. Lebensjahres werden.<sup>52</sup>

vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftiger richterlicher Erkenntnisse nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preußischen Staatsverbanne angehört hat.  
Art. 67 Jeder selbstständige Preuße, welcher das **24. Lebensjahr** vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, in sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält. Bei der Revision der Verfassungsurkunde bleibt zu erwägen, ob nicht ein anderer Wahlmodus, namentlich der der Eintheilung nach bestimmten Klassen für Stadt und Land, wobei sämtliche bisherige Urwähler mitwählen, vorzuziehen sein möchte.

Art. 71 Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das **dreißigste Lebensjahr** vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbanne angehört hat.

47 Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause vom 12. April 1849

§ 1. Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das **fünfundzwanzigste Lebensjahr** zurückgelegt hat.

48 Reichsverfassung vom 28. März 1849

§ 5. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher **das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat.**

§ 91. Mitglied des Staatenhauses kann nur seyn, wer 1. Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet, 2. das **30ste Lebensjahr** zurückgelegt hat, 3. sich in vollem Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

49 Reichsverfassung vom 11. August 1919

Artikel 22. Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Artikel 41. Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das **fünfunddreißigste Lebensjahr** vollendet hat.

50 Reichswahlgesetz vom 27. April 1920

§ 4. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag fünf und zwanzig Jahre alt und seit mindestens einem Jahre Reichsangehöriger ist.

51 Durch Gesetz vom 31. Juli 1970 erhielt der Absatz 2 mit Wirkung vom 6. August 1970 folgende Fassung: "(2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt."

52 Art. 54(1)GG

## VI. Wie änderte sich der Blick auf das Alter im 19. Jahrhundert?

Die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen hatten sich im 19. Jh. grundlegend verändert. Anders als im Mittelalter, in dem "das **Werk den Meister loben**"<sup>53</sup> sollte, wurde im Zeichen der Industrialisierung der Mensch zum bloßen Produktionsfaktor, genauer: zu einem **Rädchen in der Maschinerie der Produktionsabläufe** herabgestuft. Schon bei der **Bismarckschen Sozialgesetzgebung von 1883-89**, damals der fortschrittlichsten ihrer Zeit, spielte für viele Parteien die Kostenfrage die herausragende Rolle, und bei der Alterssicherung ging es zunächst vorzugsweise um Sicherheiten gegen Invalidität, also Erwerbsunfähigkeit, doch war in der Öffentlichkeit auch die Altersgrenze von 70 Jahren als zu hoch umstritten. Die Gegner sahen schwere Belastungen für die Industriearbeitgeber voraus, und je länger desto mehr verengte sich der Blick auf die aus der Arbeit ausscheidenden Menschen als leistungslose Kostenfaktoren, die für die Produktion wertlos, ja reine Belastung waren. Selbst der 1923 im Reichstag vorgelegte Antrag 6238<sup>54</sup> auf Festlegung einer Altersgrenze für Beamte erfolgte unter dem Druck der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse von Ruhrkampf und Inflation und wurde im Rahmen eines "Beamtenabbaugesetzes" durchgesetzt. Die Weimarer Verfassung hatte in Art. 104 erstmals in Form einer Kann-Bestimmung der Gesetzgebung die Festlegung von **Altersgrenzen für Richter**, die danach aus dem Dienst ausscheiden mussten, eingeräumt, ähnlich das Grundgesetz in Art. 97(2). Nach dem in früheren Zeiten maßgebenden preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 und dem Pensionsreglement von 1825 schieden Beamte dagegen nur bei Dienstunfähigkeit aus<sup>55</sup>

Der Zusammenhang mit der Sozialgesetzgebung wird auch in einem anderen Punkte deutlich: Das ist der heute oft genannte **Generationenvertrag**, unter dem wir das Eintreten der jüngeren Generation für die ältere verstehen. Das war aber anfangs keineswegs so:

Denn schon im Reichstag des Jahres 1889 befürchtete man, durch ein **Umlageverfahren**, das die jeweils nachfolgenden Arbeitnehmer die Kosten der vorhandenen Rentner tragen ließe, **eine hemmungslos in die Zukunft wirkende Schuldenwirtschaft** zu verursachen und damit den künftigen Generationen die Luft zum Atmen, sprich: die Fähigkeit für eigene Zukunftsinvestitionen zu nehmen. Bismarck und andere sprachen von der **Solidarität der jeweils lebenden Generation** - ein ganz anderer Blick auf das Finanzierungsproblem - und wollten Kapitalansammlungen. Im Reichsgesetz zur Alters- und Invaliditätsversicherung von 1889 setzte Bismarck gegen heftigen Widerstand einer starken linken Minderheit sein

53 Jesus Sirach (Apokryphen) 9,24 (2.Jh.v.Chr.)

54 Sten. Berichte des Reichstags 1923, Aktenstücke S. 7530. Antrag Schiffer vom 6.10.1923

55 vgl. dazu ALR T.2 Tit.10 § 101 ff. und die Erläuterungen bei Friedrich Heinrich von Strombeck, Ergänzungen zum ALR, Leipzig 1829, S. 702 ff.

- heute kaum noch bekanntes - **Dreisäulensystem** durch: Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Reichszuschuss legten das finanzielle Fundament, das die Reserven der Versicherungsanstalten bereits in den ersten fünf Jahren auf volle 13 Jahresrenten anwachsen ließ <sup>56</sup>(heute betragen die Reserven wenige Wochen!). Mit der Altersversicherung war das Tor zur Dauerdiskussion über die soziale Sicherheit - Bismarck selbst sprach von einer **Aufgabe, mit der auch Söhne und Enkel nicht vollständig ins Reine kommen würden**<sup>57</sup> - und ihre Kosten aufgestoßen, und im Zeichen der heutigen Bevölkerungsstruktur, also älter werdender Menschen, nimmt die Diskussion an Schärfe zu - manche sprechen schon vom **Verteilungskampf zwischen den Generationen**, zumal die gewollt kinderlosen Teile der Gesellschaft **bei tendenziell geringeren Lasten** während des Arbeitslebens den Generationenvertrag nicht erfüllen und im Alter noch zusätzlich von der Arbeitsleistung anderer profitieren.<sup>58</sup>

### **VII) Jedenfalls lässt sich feststellen:**

Mit Industrialisierung und Sozialversicherung beginnt die Umkehrung der jahrtausendelangen Wertschätzung des Alters, aber sie schreitet zunächst noch langsam fort. Den Begriff der Altersdiskriminierung gibt es noch im Duden der Rechtschreibereformzeit 1996 nicht, von den älteren Wörterbüchern ganz zu schweigen. Auch die Sache selbst, also die stereotypisierende Abwertung älterer Menschen, wurde nicht in dem immer noch weithin von den Vorstellungen des christlich-abendländischen Sittengesetzes geleiteten Europa, sondern in dem mit wesentlich härteren wirtschaftlichen Bandagen arbeitenden Amerika benannt. Aus dem angloamerikanischen Gesellschafts- und Sprachbereich nämlich stammt der in den 60er Jahren geprägte Begriff "Ageism" parallel zu racism, sexism <sup>59</sup>. Ageism wurde bei uns mit Altersdiskriminierung übersetzt <sup>60</sup>und meinte eine soziale und ökonomische Benachteiligung von Einzelpersonen oder von Personengruppen aufgrund ihres Lebensalters. Den Betroffenen wird es im Falle einer Diskriminierung erschwert, in angemessener Weise am Arbeitsleben und am gesellschaftlichen Leben

56 1897 zusammengestellter Leitfaden des Reichsversicherungsamtes für die Brüsseler Weltausstellung in: Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 403 (Oberpräsidium der Rheinprovinz) Nr. 8430.

57 Stenograf. Berichte des Reichstages 1883, S. 711 ff.

58 BGH Beschluss vom 12. Februar 2014 – XII ZB 607/12

59 "The term 'ageism' was originally coined in 1968 by the psychiatrist Robert Butler, who has since emerged as the most influential and prolific opponent of prejudice and age discrimination against the elderly." Aus Thomas R. Cole und Sally Gadow: What Does It Mean to Grow Old? – Reflections from the Humanities, 1986, S. 118. Zusammenfassende Darstellung bei Thomas R. Cole, The Journey of Life: A Cultural History of Aging in America, 1992

60 Grundlegende wissenschaftliche Untersuchungen u.a. Mathias W. Scholz, Das Verbot der Altersdiskriminierung bei der Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Stuttgart 2006 (= Jur. Diss. Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover 2006) Klaus Rothermund und Anne-Kathrin Mayer, Altersdiskriminierung. Erscheinungsformen, Erklärungen und Interventionsansätze, Stuttgart 2009. Hier von besonderem Interesse die strukturellen Förderungsmaßnahmen auf gesamtgesellschaftlicher, d.h. wesentlich auch staatlicher Ebene, S. 139 ff.

teilnehmen zu können, ihnen wird die in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft an sich gewährleistete Teilhabe an Staat, Gesellschaft und Wirtschaft verwehrt oder mindestens erschwert.

Es dauerte Jahrzehnte, bis diese Form von Diskriminierung ins Bewußtsein der handelnden Personen auch in Europa eindrang. An sich nicht weiter erstaunlich, denn auch die Wissenschaft nahm das Problem nicht zur Kenntnis. Noch das im Jahre 2001 erschienene Deutsche Rechtslexikon<sup>61</sup> kennt keinen Artikel über Altersdiskriminierung, immerhin aber schon die Diskriminierungsverbote der europäischen Verträge von Anfang an.<sup>62</sup> Auch der Begriff „ageism“ ist in Deutschland in einschlägigen Nachschlagewerken 2000 noch unbekannt.<sup>63</sup> Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>64</sup> verbot demgegenüber in diesem Jahre - wie übrigens ähnlich schon die nicht allgemein ratifizierte Menschenrechtskonvention des Europarates vom 4.11.1950<sup>65</sup> - erstmals jede Form von Altersdiskriminierung, und die kurz zuvor erlassene Richtlinie des Rates 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf<sup>66</sup>, kurz Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie genannt, enthält klare Festlegungen schon in der Einleitung:

**“(11) Diskriminierungen wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung können die Verwirklichung der im EG-Vertrag festgelegten Ziele unterminieren,**

61 Horst Tilch und Frank Arboth (Hgg), 3.A. München 2001. S. 144 f. werden Altersgrenzen nur bei überwiegendem öffentlichen Interesse anerkannt, kein Kündigungsgrund ist der Erhalt einer Altersrente nach § 41 IV 1 SGB VI, und nach § 75 I 2 BetrVG dürfen Arbeitnehmer nicht wegen Überschreitens einer bestimmten Altersgrenze benachteiligt werden.

62 Bereits im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25.3.1957, der am 1.1.1958 in Kraft trat, hieß es in Art. 13: „Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags kann der Rat im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“

63 Clara-Erika Dietl und Egon Lorenz, Wörterbuch für Recht, Wirtschaft und Politik (mit erläuternden und rechtsvergleichenden Kommentaren), T. 1 (englisch/deutsch), München 2000, kennt nur discrimination; erst Bd. 2, München 2005 (deutsch/englisch) hat auf S.32 Altersdiskriminierung mit „age discrimination“ übersetzt!

64 2000/C 364/01 vom 18. 12. 2000 Artikel 21

Nichtdiskriminierung

(1) **Diskriminierungen**, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, **des Alters** oder der sexuellen Ausrichtung, **sind verboten**.

65 Dort enthält Art. 14 ein allgemeines Diskriminierungsverbot, das allerdings das Alter nicht ausdrücklich nennt. Vgl. dazu den Kommentar von Ulrich Karpenstein und Franz C. Mayer, München 2012, S. 340 ff., der als verbotene persönliche Diskriminierungsmerkmale dementsprechend vor allem Herkunft, Geschlecht, Religion nennt.

66 Amtsblatt Nr. L 303 vom 02/12/2000 S. 0016 - 0022

**insbesondere die Erreichung eines hohen Beschäftigungsniveaus und eines hohen Maßes an sozialem Schutz, die Hebung des Lebensstandards und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, die Solidarität sowie die Freizügigkeit.**

**(12) Daher sollte jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in den von der Richtlinie abgedeckten Bereichen gemeinschaftsweit untersagt werden."**

Erlaubt bleiben Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand<sup>67</sup>; deshalb gehe ich

67 ebda Zf. 14. Im einzelnen: Artikel 1 (Zweck)

Zweck dieser Richtlinie ist die Schaffung eines allgemeinen Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten.

Artikel 2(Der Begriff "Diskriminierung")

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet "Gleichbehandlungsgrundsatz", dass es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe geben darf.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;

Artikel 6 (Gerechtfertigte Ungleichbehandlung wegen des Alters)

(1) Ungeachtet des Artikels 2 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Ungleichbehandlungen wegen des Alters keine Diskriminierung darstellen, sofern sie objektiv und angemessen sind und im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel, worunter insbesondere **rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung** zu verstehen sind, gerechtfertigt sind und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

Derartige Ungleichbehandlungen können insbesondere Folgendes einschließen:

a) die Festlegung **besonderer Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung** und zur beruflichen Bildung sowie besonderer Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bedingungen für Entlassung und Entlohnung, um die berufliche Eingliederung von Jugendlichen, älteren Arbeitnehmern und Personen mit Fürsorgepflichten zu fördern oder ihren Schutz sicherzustellen;

b) die Festlegung von **Mindestanforderungen an das Alter**, die Berufserfahrung oder das Dienstalter für den Zugang zur Beschäftigung oder für bestimmte mit der Beschäftigung verbundene Vorteile;

c) die Festsetzung eines **Hochalters für die Einstellung aufgrund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes oder aufgrund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand.**

(2) Ungeachtet des Artikels 2 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit die Festsetzung von **Altersgrenzen** als Voraussetzung für die Mitgliedschaft oder den **Bezug von Altersrente** oder von Leistungen bei Invalidität einschließlich der



auf denkbare Diskriminierungen im Erwerbsleben hier nicht ein, obgleich sich auch im Berufsleben derartige Fragen stellen<sup>68</sup>.

Grundsätzlich war jedenfalls durch die Gleichbehandlungsrichtlinie fortan jede nicht von der Natur der Sache gebotene Benachteiligung wegen des Alters am Arbeitsplatz verboten.

Diese europäische Antidiskriminierungsrichtlinie wurde in Deutschland erst ein halbes Jahrzehnt später durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz<sup>69</sup> umgesetzt, das in § 1 Benachteiligungen wegen des Alters ausschließt und unterschiedliche Behandlungen grundsätzlich nach § 8(1) nur bei bestimmten beruflichen Anforderungen zulässt.

Was damit gemeint ist, erhellt aus § 10<sup>70</sup>: Es handelt sich ausschließlich um

Festsetzung unterschiedlicher Altersgrenzen im Rahmen dieser Systeme für bestimmte Beschäftigte oder Gruppen bzw. Kategorien von Beschäftigten und die Verwendung im Rahmen dieser Systeme von Alterskriterien für versicherungsmathematische Berechnungen keine Diskriminierung wegen des Alters darstellt, solange dies nicht zu Diskriminierungen wegen des Geschlechts führt.

**Artikel 16 (Schlussbestimmungen)** Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- a) die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, aufgehoben werden;
  - b) die mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht zu vereinbarenden Bestimmungen in Arbeits- und Tarifverträgen, Betriebsordnungen und Statuten der freien Berufe und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen für nichtig erklärt werden oder erklärt werden können oder geändert werden.
- 68 vgl. dazu Hubert Rottleuthner und Matthias Mahlmann (Hrsgg.), Diskriminierung in Deutschland. Vermutungen und Fakten, Baden-Baden 2011, insbes. S. 152 (Wahrnehmung von Diskriminierung im Alltag), S.193 (soziale Verhältnisse), S.352-357(Diskriminierung im Berufsleben)S.415 (Urteile nach dem AGG wegen Altersdiskriminierung(44,9 % aller Fälle))

69 AGG vom 14. 8. 2006 i.d.F.v.3.4.2013)

70 § 10 Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen des Alters

Ungeachtet des § 8 ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters auch zulässig, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Die Mittel zur Erreichung dieses Ziels müssen angemessen und erforderlich sein. Derartige unterschiedliche Behandlungen können insbesondere Folgendes einschließen:

1.

die Festlegung besonderer Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung und zur beruflichen Bildung sowie besonderer Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bedingungen für Entlohnung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, um die berufliche Eingliederung von Jugendlichen, älteren Beschäftigten und Personen mit Fürsorgepflichten zu fördern oder ihren Schutz sicherzustellen,

2.

die Festlegung von Mindestanforderungen an das Alter, die Berufserfahrung oder das Dienstalter für den Zugang zur Beschäftigung oder für bestimmte mit der Beschäftigung verbundene Vorteile,

3.

die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung auf Grund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes oder auf Grund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand,

4.

die Festsetzung von Altersgrenzen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit als

Fragen konkreter gewerblicher Beschäftigungsverhältnisse. Die Bestimmungen sind beispielsweise für Ehrenämter ohne jeden Belang.

Auch Höchstaltersbestimmungen, etwa für Verbeamtungen, gerieten nun ins Wanken - die Altersgrenze für Einstellungen bei der Europäischen Kommission, die ursprünglich bei 45 Jahren lag, wurde 2002 aufgehoben, und bei uns ist die Diskussion über die Altersgrenze bei Beamteneinstellungen, die zwischen 35 und 50 Jahren liegt, derzeit ebenfalls in vollem Gange.

Das **Bundesverfassungsgericht**, das selbst eine - zulässige - Altersgrenze bei seinen Richtern kennt,<sup>71</sup> hat lange **in Altersgrenzen keine Diskriminierung** gesehen. Noch 1998<sup>72</sup> hat es mit der Begründung, die Altersgrenze im kassenärztlichen Zulassungssystem diene einem besonders wichtigen Gemeinschaftsgut und dämme die von älteren, nicht mehr voll leistungsfähigen Vertragsärzten ausgehenden Gefahren für die Gesundheit der gesetzlich Versicherten ein, so dass der Gesetzgeber verfassungsgemäß generalisierende Regelungen auch ohne Prüfung der individuellen Leistungsfähigkeit treffen dürfe, entsprechende Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen.

Als allerdings der Europäische Gerichtshof 2005<sup>73</sup> das Verbot der Altersdiskriminierung zum fundamentalen Grundrecht der Union erklärte und von den nationalen Gerichten im Kollisionsfall die Nichtanwendung geltender

Voraussetzung für die Mitgliedschaft oder den Bezug von Altersrente oder von Leistungen bei Invalidität einschließlich der Festsetzung unterschiedlicher Altersgrenzen im Rahmen dieser Systeme für bestimmte Beschäftigte oder Gruppen von Beschäftigten und die Verwendung von Alterskriterien im Rahmen dieser Systeme für versicherungsmathematische Berechnungen,

5.

eine Vereinbarung, die die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt vorsieht, zu dem der oder die Beschäftigte eine Rente wegen Alters beantragen kann; § 41 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt,

6.

Differenzierungen von Leistungen in Sozialplänen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes, wenn die Parteien eine nach Alter oder Betriebszugehörigkeit gestaffelte Abfindungsregelung geschaffen haben, in der die wesentlich vom Alter abhängenden Chancen auf dem Arbeitsmarkt durch eine verhältnismäßig starke Betonung des Lebensalters erkennbar berücksichtigt worden sind, oder Beschäftigte von den Leistungen des Sozialplans ausgeschlossen haben, die wirtschaftlich abgesichert sind, weil sie, gegebenenfalls nach Bezug von Arbeitslosengeld, rentenberechtigt sind.

71 § 4 Abs. 3 BVerfGG bestimmt eine Altersgrenze von 68 Jahren

72 Beschluss vom 31. März 1998 - 1 BvR 2167/93 und 2198/393

73 EuGH C-144/04 v.22.11.2005, RN 75(Das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters ist somit als ein allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts anzusehen); RN 77(Es obliegt daher dem nationalen Gericht, bei dem ein Rechtsstreit über das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters anhängig ist, im Rahmen seiner Zuständigkeiten den rechtlichen Schutz, der sich für den Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht ergibt, zu gewährleisten und die volle Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts zu garantieren, indem es jede möglicherweise entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts unangewendet lässt.)

Gesetze verlangte, außerdem durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union von 2008 und seine Neufassung von 2009<sup>74</sup> das Verbot der Altersdiskriminierung noch einmal eingeschränkt worden war<sup>75</sup>, im übrigen das oben erwähnte AGG in Kraft getreten war, musste sich auch das Bundesverfassungsgericht 2010<sup>76</sup> zu der Aussage bequemen, die Europäische Antidiskriminierungsrichtlinie stelle für die deutschen Gerichte verbindlich den Grundsatz des Verbotes der Altersdiskriminierung fest.

Allerdings kann die Freude darüber nur geteilt sein, weil seine Rechtsprechung unmittelbar nur für den Bereich der europäischen Kompetenzen gilt und höchstens moralisch eine Drittwirkung entfaltet, wie das jüngste Urteil vom 2. 6.2016 in Steuerfragen deutlich macht.<sup>77</sup>

Das Verbot willkürlicher Ungleichbehandlung auf Grund des Alters hätte sich bei gutem Willen allerdings längst aus Art.1, 2 und 3 GG<sup>78</sup> ableiten lassen! In der Rechtswissenschaft war es 2010 nicht mehr strittig, dass der in Art. 3 GG enthaltene Gleichheitsgrundsatz die rechtspolitische Grundlage der Diskriminierungsverbote sei und dass die Diskriminierung wegen des Alters als eines unveränderlichen und unbeeinflussbaren Merkmals eines Menschen ebenso gegen die in Art.1 GG gewährleistete Menschenwürde verstoße wie

74 Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47)

75 Artikel 19(1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge kann der Rat im Rahmen der durch die Verträge auf die Union übertragenen Zuständigkeiten gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

76 Beschluss v. 6.7.2010 - 2 BvR 2661/06

77 EuGH Urteil vom 02.06.2016 - Rs. C -122/15 (C)

„Kein Diskriminierungsschutz im Steuerrecht“: Gegenstand des Verfahrens war die Frage, ob das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung auch im nationalen Einkommensteuerrecht wirkt. Finnische Steuervorschriften sehen allein auf die Einkünfte aus Altersrenten eine Zusatzsteuer vor.

Herr C sah in dieser höheren Besteuerung von Alterseinkünften einen Verstoß gegen die RL 2000/78 im Hinblick auf das dort niedergelegte Verbot einer Benachteiligung wegen des Alters sowie gegen die Charta der Grundrechte der EU.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland) entschied der EuGH:

Eine nationale Regelung, die eine Zusatzsteuer auf Renteneinkünfte vorsieht, fällt nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2000/78 und folglich auch nicht in den Anwendungsbereich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Eine Zusatzsteuer auf Renteneinkünfte, die keinerlei Bezug zum Arbeitsvertrag hat, beruht unmittelbar und ausschließlich auf einer nationalen steuerrechtlichen Regelung. Somit fällt eine nationale gesetzliche Regelung über eine Zusatzsteuer auf Renteneinkünfte nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2000/78. Was die Bestimmungen der Charta der Grundrechte betrifft, genügt der Hinweis, dass die Charta nach ihrem Art. 51 Abs. 1 für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Europäischen Union gilt, nicht aber bei der Durchführung nationaler Steuervorschriften

78 Würde des Menschen; Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit; Gleichheit vor dem Gesetz

sonstige Diskriminierungen, etwa wegen des Geschlechtes, der Religion oder der Rasse.<sup>79</sup>

Die Bereitschaft der Bundesregierung, sich mit derartigen Fragen auseinanderzusetzen, war indes und ist bis heute reichlich gering, obgleich eine Reihe gesetzlicher Vorschriften wie etwa die **Altersbegrenzung für die Schöffenbestellung** im Gerichtsverfassungsgesetz<sup>80</sup> dazu allen Anlass gegeben hätte.

In der ursprünglichen, im deutschen Reichstag des Kaiserreiches beratenen Fassung des Gerichtsverfassungsgesetzes **gab es keine altersdiskriminierenden Regelungen (!)**.

Der **Gesetzentwurf von 1874**<sup>81</sup> sah im Dritten Titel (Schöffengerichte) in § 23 Zf.5 lediglich - **als Begünstigung**, nicht als Diskriminierung - vor, dass Personen nach Vollendung des 65 Lebensjahres nicht mehr zur Annahme dieses Ehrenamtes verpflichtet seien; diese Fassung fand in der 12. Sitzung vom 20. 11. 1876<sup>82</sup> die einmütige Billigung aller Reichstagsparteien und wurde in der Endfassung des Gesetzes vom **27.1.1877**<sup>83</sup> **als § 35 geltendes Recht**. **Das blieb fast ein Jahrhundert unverändert.**

Ausgerechnet unter der Herrschaft des Menschenwürde, Persönlichkeitsentfaltung und allgemeine Menschenrechte gewährleistenden Grundgesetzes wurde **1974**<sup>84</sup> **die heutige altersdiskriminierende Neuregelung** eingeführt, die noch außerdem **im Widerspruch zu § 36 (2) GVG**<sup>85</sup> steht, wonach - was unter Berücksichtigung der Grundsätze von demokratischer Transparenz und

79 Vassilios Skouris (§ 157, S. 859-888) und Dieter Kugelmann (§ 160, S.979-1029) in: Detlef Merten und Hans-Jürgen Papier (Hgg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa Bd. VI/1 (= Europäische Grundrechte Bd.1), Heidelberg u.a. 2010, bes. S.868 f. (EuGH 2005) bzw. S.999, 1007-1015 (fundamentaler Grundsatz)

80 § 33 Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

81 Reichstagsprotokolle 1874, Anlagen Aktenstück Nr. 4, S. 2 ff.

82 Reichstagsprotokolle 1876 S. 229

83 RGBl 1877, S. 41-76

84 Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. I S. 41) in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455), geändert durch Artikel 2 Nr. 5 lit. b und c des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393), der Nr. 2 und 3 in Nr. 3 und 4 unnummeriert und Nr. 2 (= die Altersdiskriminierung) eingefügt hat (S.3404): § 33 Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden

85 Ebenfalls 1974 eingeführt (BGBl 1974 I S.3405 : Artikel 2 Zf. 8 zu § 36 GVG); lt. Artikel 9 (ebda S. 3415) zum 1.1.1977 wirksam.

Gleichheit nur zu berechtigt wäre - **alle Gruppen der Gesellschaft nach Alter, Beruf und sozialer Stellung** angemessen zu berücksichtigen sind.

Obgleich eine Große Anfrage der FDP über die Lage der Seniorinnen und Senioren in Deutschland vom 20. 2. 2008 (!) dies zum Thema machte, antwortete die Bundesregierung darauf<sup>86</sup>:

Die in §3 3Nr.2GVG festgelegte **Höchstaltersgrenze**, wonach das Schöffenamnt bis in das 70 .Lebensjahr hinein ausgeübt werden kann, ist sachgerecht . Sie gewährleistet einerseits die Embindung älterer Mitbürger mit ihrer Erfahrung und ihrem oftmals großen ehrenamtlichen Engagement in diesem Amt und wird andererseits den Interessen der Strafrechtspflege gerecht .

Das Schöffenamnt ist ein nicht nur geistig, sondern auch körperlich sehr forderndes Ehrenamt. <sup>87</sup>

In den folgenden Begründungen geht es praktisch darum, dass **ältere Schöffen ein Prozessrisiko wegen geringerer Konzentrationsfähigkeit** und höherer Anfälligkeit für Krankheiten - die allerdings auch bei Richtern auftreten könnten, wie die Regierung zugeben musste - darstellen, so dass prozessökonomische Gründe den Einsatz älterer Schöffen verbieten.

Allerdings ist die Regierung von dem wissenschaftlich längst widerlegten - übrigens ja schon von Cicero bestrittenen! - Standpunkt ausgegangen, dass geistige Leistungsfähigkeit nur in der Jugend vorhanden sei.

Als Ergebnis der neueren Hirnforschung steht heute hingegen fest, dass die **neuronale Hirnstruktur auch im Alter durch weitere Synapsenbildung** ausgebaut werden kann<sup>88</sup>. Die Annahme der nur noch absterbenden "grauen

86 Bundestags-Drucksache 16/8301(Anfrage), 16/10155 (Antwort vom 21.8.2008, 155 Seiten!) Danach werden für 2030 rund 29 Mio Menschen über 60 Jahre erwartet.

87 BTDrucks. 16/10155 S. 53 f. .Darin befindet sich u.a. die Feststellung, dass eine Altershöchstgrenze für die Ausübung eines Ehrenamtes in gerichtlichen Verfahren allein für das Ehrenamt eines Schöffen in Strafsachen vorgesehen ist. Für andere Verfahrensarten gibt es keine dahingehenden Einschränkungen.

88 **Am meisten fasziniert die Forscher derzeit die »adulte Neurogenese«, die Neugeburt von Nervenzellen bei Erwachsenen.** Offenbar vernetzen sich die Neuronen nämlich nicht nur neu, sondern es kommen auch noch weitere hinzu - und das sogar im hohen Alter. Darauf weist - nach Vorarbeiten ab 1965 - eine spektakuläre Untersuchung an ausgewachsenen Mäusen hin, die Gerd Kempermann mit Kollegen bereits 1997 veröffentlicht hat. Zwar entwickeln sich demnach bei Erwachsenen nicht mehr in allen Hirnregionen neue Nervenzellen, dafür aber in einer der wichtigsten: im Hippocampus, einem fingerkuppengroßen Areal im Schläfenlappen, das als Zentrum für bewusstes Lernen und das Langzeitgedächtnis gilt.

Der Hippocampus hat die Funktion eines Türstehers. Er bestimmt, welche der unzähligen Sinneseindrücke von außen in die Hirnrinde gelangen und gespeichert werden. Was auch immer wir

Zellen" ist hinfällig (**sog. adulte Neurogenese**), und dass es einerseits mangelnde geistige Leistungsfähigkeit selbst bei Kindern gibt, dass andererseits der erste Bundeskanzler mit 87 Jahren aus dem Amte schied, müsste – neben der europäischen Rechtslage - auch der Bundesregierung im Jahre 2008 bekannt gewesen sein. Dass der seinerzeitige italienische Staatspräsident Giorgio Napolitano 2013 im selben Alter seine zweite Amtsperiode antrat (und bei der ersten Wahl auch bereits 81 Jahre alt war), wissen wir alle.

Eigentlich ganz erheiternd, dass die neuere Hirnforschung wieder da angekommen ist, wo sich Cicero vor 2080 Jahren bereits befand, nämlich bei der Erkenntnis, dass Denken das Hirn lebendig hält - ob unsere Politiker das wissen, erscheint manchmal zweifelhaft.

So ist es vornehmlich die Rechtsprechung, die zunehmend Altersdiskriminierungen zurückdrängt.

Hatte der Europäische Gerichtshof noch 2007 und 2010 die Vereinbarkeit der gesetzlichen Altersgrenze im deutschen Beamtenrecht von damals 65 Jahren mit der Antidiskriminierungsrichtlinie erklärt, so stufte er am 13. 9. 2011 in seinem vielbeachteten Pilotenurteil<sup>89</sup> starre tarifvertragliche Altersgrenzen - hier das Ausscheiden von Lufthansa-Piloten mit 60 Jahren, obgleich andernorts in Europa 65 Jahre zugelassen waren, als eine unzulässige, mit dem europäischen Recht unvereinbare Altersdiskriminierung ein.

Mittlerweile ist auch das **Bundesverwaltungsgericht** auf diese Linie eingeschwenkt. Am 1.2. 2012<sup>90</sup> gab es der Klage eines Sachverständigen gegen eine 71-Jahres-Regelung der IHK-Satzung, die es schon einmal abgewiesen hatte, auf Grund der neuerlichen Rechtsprechung zur Altersdiskriminierung statt mit der folgenden Begründung:

**„Die Festlegung einer generellen Altersgrenze für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige ist unzulässig. Sie stellt eine "unzulässige Benachteiligung wegen des Alters" dar und ist deshalb unwirksam.“**

Kurz danach<sup>91</sup> hat das Kammergericht Berlin diese Haltung auch auf

für erinnerungswürdig erachten, vom Zoobesuch mit der Tochter bis hin zu Lateinvokabeln, muss an ihm vorbei. Menschen, deren Hippocampi in beiden Gehirnhälften wegen eines Tumors oder einer Kopfverletzung keine Information mehr durchlassen, sind nicht mehr in der Lage, Eindrücke für die Ewigkeit abzuspeichern.

Im Alter wird das Nervennetzwerk im Hippocampus wie in anderen Arealen löchrig. »Diese Verluste werden wahrscheinlich durch die neuen Nervenzellen kompensiert, sodass wir im Alter noch in der Lage sind zu lernen«, sagt Kempermann. (Neue Zellen braucht der Mensch. Die Stammzellforschung und die Revolution der Medizin, 2008)

89 Urteil C 447/09

90 BVerwG 8 C 24.11)

91 Urteil vom 29. 3. 2012 - 1 U 3/12

**nichtöffentliche Vereinigungen<sup>92</sup> ausgedehnt und die 70-Jahresgrenze** in einer Trabrennordnung als Altersdiskriminierung eingestuft, sofern nicht medizinische Gründe dafür vorlägen.

Eine ähnliche Entscheidung fiel beim Bundesverfassungsgericht 2015, als es Altersgrenzen der nordrhein-westfälischen Laufbahnverordnung als Verstoß gegen Art. 33 GG ansah und aufhob.<sup>93</sup>

Eine weitere Verschärfung des Diskriminierungsverbotes im Grundgesetz ist in der am 10. 10. 2017<sup>94</sup> ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu sehen, wonach ein unveränderlicher Tatbestand wie das Geschlecht – und Ähnliches gilt für das Alter – nicht als Anknüpfungspunkt für rechtliche Ungleichbehandlung herangezogen werden darf.

### **VIII Kirche**

Einigermaßen überraschend ist, dass es selbst im christlich-kirchlichen Raum, in dem der Gesichtspunkt vom Menschen als dem Geschöpf Gottes im Mittelpunkt stehen sollte, zumal alle Christen unbeschadet ihres Alters durch den heiligen Geist Glieder des einen Leibes Christi geworden sind<sup>95</sup>, alle gleichermaßen aus der immer neuen Vergebung ihrer Sünden durch Gottes Gnade leben<sup>96</sup> und die persönliche Würde, weil von Gott jedem Alter zugesprochen, als transzendente und unverlierbare Größe gilt<sup>97</sup>, Altersdiskriminierung keineswegs unbekannt ist, ja zum Teil sogar nachdrücklich vertreten wird, obgleich das Vierte Gebot der Ehrung der Eltern unstrittig ein Gebot zur Ehrung des Alters ist.<sup>98</sup>

92 Vgl. Kugelmann (Anm. 76) S.1014 zur Drittwirkung der Antidiskriminierungsrichtlinie (als eines europäischen Grundrechts) gegen Private

93 BUNDESVERFASSUNGSGERICHT - 2 BvR 2945/14 - vom 5. Oktober 2015 III Zf. 2 Rdzf. 12.

Die Regelungen der § 6 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 und § 84 Abs. 2 LVO (NRW) 2009, nach denen die Einstellung aufgrund des erreichten Lebensalters verweigert werden kann, verstoßen insoweit gegen Art. 33 Abs. 2 GG. Die auf diesen Vorschriften beruhenden gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen verletzen daher die Beschwerdeführerin in ihrem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 33 Abs. 2 GG. Vgl. dazu im Grundgesetz:

Art. 33. (1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

94 1 BvR 2019/16 (Darin Zf.2. Darüber hinaus verstößt § 21 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 PStG gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Danach darf das Geschlecht grundsätzlich nicht als Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Ungleichbehandlung herangezogen werden. Dabei schützt Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG auch Menschen vor Diskriminierungen, die sich nicht dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen. Denn Zweck des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG ist es, Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen vor Benachteiligung zu schützen. § 21 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 PStG benachteiligt aber Menschen, die nicht männlichen oder weiblichen Geschlechts sind, wegen ihres Geschlechts, weil diese im Gegensatz zu Männern und Frauen nicht ihrem Geschlecht gemäß registriert werden können.)

95 Martin Luther, Der große Katechismus, 1529, in: Luthers Werke in Auswahl hrsg. Otto Clemen, Bd. 4, Berlin 1950, S. 1 ff., hier S. 56 ff.(=Weimarer Ausgabe (1883 ff.) Bd. XXX, S. 187 ff.,

96 ebda S. 73 ff. (Weimarer Ausgabe S. 206 ff)

97 RGG 4.A. Bd.1, Tübingen 1998, Sp. 363 ff.(hier 364)

98 RGG Sp. 364 (AT, Ex. 20,12) . S.o. Anm.2

Dabei **ist in der evangelischen Kirche** der Ablauf der Alterseinschätzung ähnlich wie im staatlichen Bereich. So hat die rheinische Kirchenordnung vom 5. 3. 1835<sup>99</sup> keineswegs Altersdiskriminierungen, sondern im Gegenteil in § 9 Altersprivilegien insofern vorgesehen, als nur aus erheblichen Gründen (dazu zählten Alter über 60, notorische Kränklichkeit usw.) eine Ablehnung des Presbyteramtes zulässig war; aktives Wahlrecht besaßen die Gemeindeglieder ab einem Alter von 24 Jahren (§21), das passive - ehrbaren Lebenswandel vorausgesetzt - ab 30 Jahren (§ 10), selbstverständlich ohne eine Altersgrenze nach oben.

Ähnliche Regelungen sahen die Kirchenordnungen beispielsweise in Hannover und Bayern vor.<sup>100</sup>

Während heute in Deutschland im Jahre 2013 14 Landeskirchen keine Altersgrenze für ihre Presbyterien mehr kannten, lag sie bei sechs Landeskirchen völlig willkürlich zwischen 68<sup>101</sup>, 70<sup>102</sup> und 75 Jahren<sup>103</sup>, was etwa bei der rheinischen Landeskirche dazu führt, dass fast zwei Drittel aller Presbyterien nicht mehr vollzählig besetzt oder überhaupt nicht wirklich gewählt sind. Auf mein Schreiben vom 10. 4. 2013, in dem ich auf die europäische Rechtslage und die demographischen Tatsachen hingewiesen hatte, antwortete das Landeskirchenamt<sup>104</sup> mit der Behauptung, die Richtlinien gegen Altersdiskriminierung seien hier nicht anzuwenden und man wolle in Anbetracht der Leitungsfunktionen der Presbyterien wegen der im Alter nachlassenden geistigen Leistungsfähigkeit den Presbyteriumsmitgliedern peinliche Situationen ersparen.<sup>105</sup>

Damit hatte das Landeskirchenamt die seit Jahren in der Gerontologie gewonnenen Erkenntnisse<sup>106</sup> über die Mehrdimensionalität des Alters, d. h. also die Entdeckung auch weiterer Potenziale statt bloß defizitärer Altersstereotypen<sup>107</sup> völlig ignoriert und offensichtlich nicht verstanden, dass

99 Richard Wilhelm Dove (Hrsg.), Sammlung der wichtigeren neueren Kirchenordnungen des evangelischen Deutschlands, Tübingen 1865, S. 5ff.

100Hannoversche Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 9.10.1864 (Dove S. 63 ff.) :Aktives Wahlrecht bei Volljährigkeit(§10), passives über 30 Jahre (§13), Ablehnungsberechtigung über 60 Jahre (§19 Zf.6) - Bayerische Kirchenvorstandsordnung vom 30.8.1850 (Dove S. 102 ff.): Aktives Wahlrecht über 21 (§5), passives über 25 (§6), Ablehnungsberechtigung über 60 (§18).

101Sachsen

102Kurahessen - Waldeck

103Anhalt, Lippe, Rheinland, Westfalen

104Schreiben der juristischen Referentin Schmidt-Bleker vom 6.5.2013

105Es wird von "rufschädigenden Einzelfallentscheidungen" gesprochen.

106Vgl. dazu Stefanie Becker und Hermann Brandenburg (Hrsgg), Lehrbuch Gerontologie, Bern 2014, S. 42 ff., 161 ff., 234 ff. Ähnlich Thomas Rentsch, Alter und Lebenssinn, in: Hermann Coors, MartinaKumlehn (Hrsgg.), Lebensqualität im Alter, Gerontologische und ethische Perspektiven auf Alter und Demenz, Stuttgart 2014, der S. 31 f. von verzerrenden, klischeehaften Altersbildern spricht.

107Lexikon für Theologie und Kirche Bd. 1, Freiburg 1993, Sp.450-453, bes. 451



die praktische Theologie die alternde Gesellschaft als eine qualitativ veränderte Voraussetzung auch der kirchlichen Wirklichkeit zu begreifen hat. Einheitliche empirische Aussagen über das Altern gibt es nicht, vielmehr führt ein komplexes Netz physischer, psychischer und sozialer Faktoren zu ganz unterschiedlichen Altersverläufen: An die Stelle der unterstellten Hilfsbedürftigkeit, auf die sich die kirchliche Diakonie so bequem eingerichtet hatte, ist Selbstbestimmung auch im Alter getreten.<sup>108</sup> Dies entspricht recht eigentlich dem christlichen Glauben an die andauernde Möglichkeit von Neugeburt und Umkehr, solange ein Mensch lebt; Glaube kann Ermutigung zu emanzipatorischen Zielsetzungen sein, denn das Geschenk der Gottesebenbildlichkeit macht auch für den Greis noch das Altern zu einer offenen Wegstrecke.<sup>109</sup> Davon abgesehen, steht die Altersgrenze im offenen Widerspruch zum Neuen Testament, das den Ältesten die Kirchenleitung anvertraut sehen und im übrigen alle gleichermaßen als gleichwertige Glieder des einen Leibes Christi verstanden wissen will<sup>110</sup>, ganz abgesehen davon, dass Presbyter „Gemeindeältester“ bedeutet und es geradezu lächerlich ist, dass die ältesten Gemeindeglieder nicht zu Gemeindeältesten gewählt werden dürfen!

Diese Erkenntnisse finden sich übrigens schon in der - der rheinischen Kirche bis Anfang 2016 offenbar unbekannt - Orientierungshilfe der EKD von 2009.<sup>111</sup> Immerhin hat die Landessynode im Januar 2016 sich inzwischen

108RGG a.a.O. Sp.364 f.

109RGG a.a.O.Sp. 366

1101.Petrus 5, 1-5; 1. Korinther 12. Vgl. oben Anm. 90

111 Im Alter neu werden können.Evangelische Perspektiven für Individuum, Gesellschaft und Kirche, Gütersloh 2009.

Dort heißt es S.54 ff.

"Kalendarisches Alter ist als Kategorie ungeeignet.Nimmt man ernst, dass Menschen in jedem Lebensalter neu werden und Neues schaffen können, so ist der Ausschluss von Menschen allein aufgrund ihres Lebensalters hoch problematisch. Natürlich können sich unterschiedliche Anforderungen in Berufen oder Tätigkeiten stellen, die spezifische körperliche oder geistige Anforderungen erzwingen. Das kalendarische Lebensalter allein ist jedoch nicht der geeignete Anknüpfungspunkt, wenn es um die Frage geht, inwieweit Menschen fähig sind, spezifische Anforderungen zu bewältigen. Die wichtigen Differenzierungen liegen in anderen Kategorien wie Leistungsfähigkeit, Kreativität, soziale Intelligenz. ...**(55)Das starre Festhalten an Altersgrenzen ist angesichts der Vielfalt von Kompetenz- und Lebensformen im Alter nicht mehr angemessen. Dies gilt auch für den Bereich des ehrenamtlichen Engagements.** Offene oder verborgene Altersgrenzen schränken die Teilhabemöglichkeiten Älterer unnötig ein und führen dazu, dass vorhandene Kompetenzen und Entwicklungsmöglichkeiten nicht entfaltet werden. Denn die in einer Gesellschaft verbreiteten Sichtweisen von Alter und Altern beeinflussen zum einen die Art und Weise, wie Menschen im Lebenslauf auftretende körperliche, seelisch-geistige und soziale Veränderungen wahrnehmen und deuten, inwieweit sie Entwicklungsaufgaben, Chancen und Risiken antizipieren und inwiefern sie sich um die Verwirklichung spezifischer Zielsetzungen bemühen, diese zurückstellen oder gänzlich aufgeben. Zum anderen haben Altersbilder auch Einfluss auf die Wahrnehmung und das Verhalten von Bezugspersonen. Menschen werden auf der Grundlage der für ihr Alter vermeintlich charakteristischen Einstellungen und Kompetenzen bewertet. ...**(56)Auch für das Ehrenamt sollte ein Konzept der Rollenaufgabe entwickelt werden, welches sich nicht an starren Altersgrenzen orientiert, sondern vielmehr an der tatsächlich vorhandenen Leistungsfähigkeit. Statt Menschen ab einem bestimmten Alter vom Ehrenamt auszuschließen, sollte der wahrhaftigere Weg gesucht werden, nämlich kontinuierlich mit Menschen darüber zu sprechen, inwieweit sie für dieses Ehrenamt die notwendige Leistungskapazität aufbringen. Ganz generell lässt sich hier feststellen: **Starre Altersgrenzen tragen dazu bei, dass sich dieses Moment der Wahrhaftigkeit nicht verwirklichen kann.**" Auch Klaus Hager, Katharina Klindtworth, Nils Schneider, Die Lebensqualität alter Menschen aus ärztlicher Sicht, in: Coors (Anm. 103 ) S. 93**

ähnliche Ansichten über den demografischen Wandel und seine Auswirkungen zu eigen gemacht<sup>112</sup>

In genau diesem Sinne hatte ich das Landeskirchenamt daran erinnert<sup>113</sup>, dass selbst bei restriktiver Auslegung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes doch Verfassungsrecht, nämlich die in §19 AEUV eingegangenen Bestimmungen (Art. 21(1)) der Charta der Grundrechte der europäischen Union (2000/C 364/01) vom 18.12.2000 ebenso wie Art. 3 GG gelten müssten und unter diesem Gesichtspunkt auch die in § 1 AGG enthaltenen Grundsätze zu betrachten seien: *"Zweifelloso handelt es sich auch um eine kirchenpolitische Entscheidung. Sie sollte allerdings - wenn wir von den Rechtsfragen einmal absehen - nicht davon ausgehen, dass geistige Leistungsfähigkeit nur in der Jugend vorhanden ist. Diese Auffassung ist von der neueren Hirnforschung längst überholt, als deren Ergebnis heute feststeht, dass die neuronale Hirnstruktur auch im Alter durch weitere Synapsenbildung ausgebaut werden kann. Die Annahme der nur noch absterbenden "grauen Zellen" ist hinfällig, und dass es einerseits mangelnde geistige Leistungsfähigkeit selbst bei Kindern gibt, dass andererseits der erste Bundeskanzler mit 87 Jahren aus dem Amte schied und der derzeitige italienische Staatspräsident im selben Alter seine zweite Amtsperiode antrat, wird auch im Landeskirchenamt bekannt sein."*

Wenn der Präses mit Schreiben vom 22. 7. 2013 die weitere Befassung mit der Altersbegrenzung zusagte<sup>114</sup>, so war dies wenig genug, zumal bereits in der kurhessen-waldeckischen Kirche gegen dortige - noch schärfere - Regelungen geklagt wurde<sup>115</sup>; selbst das Gutachten des kirchenrechtlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Göttingen<sup>116</sup> glaubte 2008 zwar aus christlicher und verfassungsrechtlicher Sicht die diskriminierenden Altersbeschränkungen in Art. 18 der kurhessen-waldeckischen Kirchenordnung rechtfertigen zu können, machte allerdings wegen der Grundrechtsfrage und im Blick auf die Stellung der Kirchen als Körperschaften öffentlichen Rechts schwere Bedenken geltend: Mit Recht, denn das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Jahre 2000<sup>117</sup> zum Ausdruck gebracht, dass hierbei die aus dem Grundgesetz herrührende Verantwortung des Staates diesem die Achtung und den Schutz der Menschenwürde als des tragenden Konstitutionsprinzips und obersten Grundwerts der freiheitlichen, demokratisch verfassten Grundordnung aufgabe und ihn zur Wahrung und zum Schutz der Grundwerte der Verfassung auch gegenüber den Religionsgemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts verpflichte<sup>118</sup>.

sprechen von der Förderung ehrenamtlicher Betätigung als einer Verbesserung der Lebensqualität im Alter.

112 Drucksache 36, erarbeitet vom Sozialethischen Ausschuss

113 Mein Schr. vom 26. 5. 2013

114 "Wir werden...Vorschläge...in den weiteren Beratungsprozess aufnehmen..."

115 Klage vom 12. 6. 2013, Revisionsklage vom 14.3.2014. Inzwischen hat die Frühjahrssynode mit großer Mehrheit für die Abschaffung der Altersgrenze gestimmt, und die endgültige Abschaffung stand auf der Tagesordnung der Herbstsynode (vgl. Anm. 125).

116 Prof. Hans-Michael Heinig vom 24.9.2008

117 Urteil vom 19.12.2000 - 2 BvR 1500/97 -- BVerfGE 102,370(392) -Randzf. 73

118 angezogen sind Art. 1 Abs. 1 GG, vgl. dazu BVerfGE 96, 375 [398]) bzw. BVerfGE 40, 287 [891 f.)

Die am Ende des Gutachtens getroffene Feststellung<sup>119</sup>, dass auch der kirchlichen Rechtsordnung Menschenwürde und Gleichheitssatz in der Form des Willkürverbotes zugrunde lägen, führt - wenn man 2008 wirklich die Altersdiskriminierung für "nicht willkürlich" halten durfte - auf Grund der mittlerweile eindeutig geänderten Rechtslage<sup>120</sup> zur umgekehrten Feststellung, nämlich dieser:

Höchstaltersbegrenzungen für kirchliche Ehrenämter sind weder mit dem christlichen Menschenbild noch mit europäischem Recht oder dem deutschen Verfassungsrecht vereinbar und sind aus tatsächlichen, insbesondere demographischen Gründen als töricht anzusehen<sup>121</sup>.

Die rheinische Kirchenleitung, die noch 2015 meinte, auf die Grundrechte der deutschen Verfassung keine Rücksicht nehmen zu müssen, da es sich „nur“ um Schutzrechte des Bürgers gegen den Staat handle<sup>122</sup> ist allerdings gleichwohl auch

.Vgl. dazu Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht, 2.A.Baden-Baden 2012, S. S.168 ff., insbes. S. 176 ff. sowie Heinrich de Wall, Körperschaftsstatus, in: Hans Michael Heinig und Hendrik Musonius(Hrsgg.), 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, Tübingen 2012, S. 140ff., insbes. S. 142 (der Körperschaftsstatus setzt die Gewährleistung der Grundrechte Dritter durch die Religionsgemeinschaft voraus)

119 S. 15 unter Zf. 4

120s.o. VII S. 15 ff.

121 Vgl. dazu Christian Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, Tübingen 2013, der feststellt, dass die staatliche Verantwortung für rechtsstaatliche Grundsätze das Korrelat dafür ist, dass der Staat es den Religionsgemeinschaften ermöglicht, Recht zu setzen (S. 99); Religionsgemeinschaften müssen rechtsstaatliche Grundsätze beachten (S.101), und insbesondere bewirkt religiöse Autonomie keine Exemption von grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates. Gegenüber dem staatlichen Schutz etwa der Menschenwürde (Art. 1 GG) hat religiöse Freiheit ausnahmslos zu weichen (S.101). Ebenso gilt uneingeschränkt das Willkürverbot, das nach fortgesetzter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Kern der Rechtsstaatlichkeit ausmacht; Willkür ist vorhanden, wenn sich keine vernünftigen, sachgerechten Gründe benennen lassen (S.158 mit BVerfGE). Hier gilt, dass die Grundrechtsbindung aller staatlichen Gewalt auch Schutzpflichten im Raum religiöser Autonomie begründet, die ggf. das Eingreifen staatlicher Gerichte erforderlich machen können(S.164 f.).- Übrigens hatte das kurhessen-waldeckische Landeskirchengericht in seinem Urteil vom 23.10.2013 die medizinisch unhaltbare Belastungsthese zusammen mit der aus Art. 137 WRV ("Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig **innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes (!)**") abgeleiteten Behauptung, die Kirche brauche sich nicht an die allgemeinen Grundrechte zu halten, dazu verwendet, abermals die - 2015 abgeschaffte - Altersdiskriminierung zu bestätigen. Dass grundsätzlich jeder Betroffene seine Grundrechte einklagen kann, ergibt sich auch aus der in Zusammenhang mit dem Dritten Weg im Arbeitsrecht getroffenen eindeutigen Feststellung:" *Die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde setzt die Behauptung des Beschwerdeführers voraus, durch einen Akt der öffentlichen Gewalt in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein (sogenannte Beschwerdebefugnis, vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG sowie § 90 Abs. 1 BVerfGG.*" (Beschluss vom 15. Juli 2015 2 BvR 2292/13)

122LS 2015 Drucksache 2 (Vorlage der Kirchenleitung an die LANDESSYNODE)

S. 8

Im innerdeutschen Recht wird häufig auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verwiesen. Aber auch dieses Gesetz richtet sich lediglich an die hauptberuflich Tätigen, nicht aber an die ehrenamtlich Beschäftigten (so für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr VG Hamburg, a.a.O. und OVG Hamburg, a.a.O.).

Der sogenannte „spezielle Gleichheitssatz“ des Artikels 3 Absatz 3 des

im Jahre 2017 nicht willens, gegen Altersdiskriminierung in ihrer Kirchenordnung vorzugehen. In der Evangelischen Kirche im Rheinland sind durch die Altersgrenze der Kirchenordnung über 410 000 Personen von 2,7 Mio, also etwa 16 % der Gemeindemitglieder, willkürlich ihres passiven Wahlrechts beraubt. Nicht nur, aber auch aus diesem Grunde kommt es kaum noch zu echten Presbyteriumswahlen, weil Kandidaten fehlen – nur noch 35 % der Presbyterien sind wirklich gewählt. Dabei ist nicht einmal erkennbar, weshalb es die Altersgrenze überhaupt gibt, wenn man von der unbewiesenen Annahme einer Vergreisung der Presbyterien absieht, die von der Wirklichkeit der 15 Landeskirchen ohne Altersgrenze widerlegt wird – da stellt sich angesichts des jüngsten Urteils<sup>123</sup> des Verfassungsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen zur 2,5 %-Sperrklausel (sie wurde als unbegründet und willkürlich aufgehoben) die Frage, ob die rheinische Kirche die Voraussetzungen für eine Körperschaft öffentlichen Rechts überhaupt noch erfüllt.<sup>124</sup>

**In der katholischen Kirche** gibt es übrigens nur eine Beschränkung des aktiven Wahlrechts bei der Papstwahl für über 79 Jahre alte Kardinäle<sup>125</sup>; wählbar ist zwar grundsätzlich jeder über 34 Jahre alte männliche Katholik<sup>126</sup>, doch ist nach 1378 nie mehr ein Nicht-Kardinal zum Papst gewählt worden. Die Pfarrgemeinderäte kennen keine Altersdiskriminierungen.

Grundgesetzes (GG) kommt nicht zum Tragen, da der Katalog dieses Absatzes das Alter nicht enthält (so auch OVG Hamburg Beschluss vom 15.05.2012 (Az. 1 Bs 44/12)).

Schließlich liegt auch kein Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 1 GG vor. So ist bereits strittig, ob Artikel 3 GG innerhalb des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts überhaupt anwendbar ist. Hierzu wird vertreten, dass die Schrankenklausele des Artikel 140 GG in Verb. mit Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 WRV keine Grundlage für eine Grundrechtsbindung der Kirchen darstelle. Die Grundrechtsvorschriften richteten sich in erster Linie gegen den Staat und könnten deshalb keine unmittelbare Wirkung im kirchlichen Bereich entfalten (so u.a. Landeskirchengericht EKKW, Urteil vom 23.10.2013).

Soweit sich staatliche Gerichte mit der Altersbegrenzung in der Ausübung von Tätigkeiten beschäftigen mussten, wird deutlich differenziert zwischen beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Bei beruflicher Tätigkeit wird nicht nur auf die Anwendung der oben bereits angesprochenen Vorschriften des AGG, der Charta der Grundrechte der EU und der Richtlinie 2000/78/EG hingewiesen, die für ehrenamtliche Tätigkeit nicht gelten, sondern auch auf die mögliche Verletzung des Artikels 12 GG (Freiheit der Berufsausübung), während für ehrenamtliche Tätigkeit allenfalls die Allgemeine Handlungsfreiheit des Artikels 2 Absatz 1 GG zum Tragen kommen könnte. Dabei sei dann eine Abwägung zwischen dem beabsichtigten Zweck der Regelung und der Handlungsfreiheit des Einzelnen vorzunehmen.

123 VerfGH 9, 11, 15, 16, 17, 18, 21/16 vom 21. 11. 2017 ( Dass die 2,5 %-Sperrklausel zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Gemeinderäte und Kreistage erforderlich ist, sei weder im Gesetzgebungsverfahren noch im Rahmen der Organstreitverfahren in der gebotenen Weise deutlich gemacht worden. Die gesetzgeberische Prognose sei weder in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vollständig noch sei ihre Begründung in jeder Hinsicht nachvollziehbar. Die Gesetzesbegründung erschöpfe sich im Wesentlichen in abstrakten, schematischen Erwägungen zu möglichen negativen Folgen einer Zersplitterung der Kommunalvertretungen. Dass es nach Wegfall der früheren 5 %-Sperrklausel durch eine gestiegene Zahl von Kleingruppen und Einzelmandatsträgern zu relevanten Funktionsstörungen von Gemeinderäten und Kreistagen oder zumindest zu Entwicklungen gekommen wäre, die Funktionsstörungen möglicherweise zur Folge haben könnten, werde zwar behauptet, nicht aber in nachvollziehbarer Weise anhand konkreter empirischer Befunde belegt.)

124 Vgl. Anm. 117 und unten S. 30 f.

125 Motu proprio Pauls VI. vom 21.11.1970

126 [CIC](#), Can. 332

## **IX.) Gegenwärtige Lage:**

So können wir im Jahre 2018 feststellen, dass die Maßnahmen gegen altersdiskriminierende Regelungen im staatlichen Bereich langsam, aber doch immer stärker zu greifen beginnen, obgleich eine gewisse Trägheit der Vollziehenden Gewalt und auch eingefahrene Denkgewohnheiten hinderlich wirken - ganz ähnlich übrigens, wie es einmal bei der Frage der Gleichberechtigung der Frauen gewesen ist.

Wie wichtig aber der Umgang mit diesen Fragen ist, zeigt uns ein Blick auf die **Altersstatistik:**

Nach den vom Statistischen Bundesamt für 2015 ermittelten Daten<sup>127</sup> waren bei einer Gesamtbevölkerung von knapp 82 Mio Menschen etwa 21 % über 65 Jahre alt; **der Anteil der über 69Jährigen betrug knapp 16 %, und über 74 Jahre alt waren fast 11 %.**

Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass in dem uns hier interessierenden Bereich ehrenamtlichen Handelns bei einer Altersgrenze von 69 Jahren fast 16 % der Bevölkerung (mit steigender Tendenz) durch Altersdiskriminierung von der Wahrnehmung bestimmter Ehrenämter ausgeschlossen werden.

Dabei werden freiwillige Meldungen ganz im Gegenteil dringend benötigt, und die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit ist ohnehin fester Bestandteil aller politischen Sonntagsreden, besonders deutlich auf dem Bundessenientag 2012, auf dem Bundespräsident und Ministerin für Familie und Senioren gleichermaßen den im Alter entstehenden Freiraum für ein gemeinwohlorientiertes Handeln priesen, wo nicht gar solches Handeln einforderten. Außerdem verlangen zweifellos rein praktische Gründe, nämlich die größere Bereitschaft zur Übernahme von Ehrenämtern nach dem Ende des Erwerbslebens, die Aufhebung der Altersdiskriminierung, die nach wie vor nicht auf Staat und Wirtschaft beschränkt, sondern auch in weiten gesellschaftlichen Bereichen, ja selbst in den christlichen Kirchen zu finden ist.

## **X) Lassen Sie mich zum Schluss noch kurz zu meiner eingangs gemachten persönlichen Vorbemerkung zurückkehren:**

Seit meiner Entsendung in den Seniorenbeirat 2012 habe ich die Altersdiskriminierung im zuständigen Ministerium, beim Landtagspräsidenten, beim hiesigen Europaabgeordneten, der sie an die Europäische Kommission (übrigens mit ziemlich kläglichem Ergebnis<sup>128</sup>) weitergereicht hat,

<sup>127</sup> im Internet am leichtesten aufzufinden unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/AltersgruppenFamilienstand.html>

<sup>128</sup> DE E-006142/2013 Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission (30.8.2013) :

bei der Evangelischen Landeskirche, aber auch in Internetportalen zur Sprache gebracht, hierin dankenswerter Weise unterstützt durch unseren Seniorenbeirat, der 2013 einen - rechtlich eher als Petition anzusehenden - förmlichen Beschluss gegen die Altersbegrenzung bei der Bestellung von ehrenamtlichen Schöffen gefasst, 2015 wiederholt und auch bei der Landesseniorenvertretung durchgesetzt hat.<sup>129</sup>

Während auf der Bundesebene sich bisher keine sachdienlichen Reaktionen feststellen lassen, hat der Bayerische Landtag am 16. 7. 2015<sup>130</sup> auf Antrag der Freien Wähler die Staatsregierung einstimmig aufgefordert, auf die Aufhebung der Altersgrenze im Gerichtsverfassungsgesetz hinzuwirken.

Auch die seit 2006 erlassenen Seniorenmitwirkungsgetze<sup>131</sup> lassen weitere Schritte zum Abbau noch bestehender Altersdiskriminierungen möglich erscheinen, bieten jedenfalls hierfür eine gute Grundlage.

Damit liegen wir auf der gleichen Linie wie das von der Berliner Landesstelle 2012 herausgegebene Gutachten Zemann, in dem es heißt: "In der Regel begründen Höchstaltersgrenzen den Verdacht der Verfestigung diskriminierender Altersstereotypen". und daraus der Schluss gezogen wird:

**"Vor dem Hintergrund der dargestellten gesellschaftlichen Entwicklungen und altersbezogenen Diskurse erscheinen Altersgrenzen, die dieser Vermutung entsprechen, zunehmen verfehlt und in ihren Auswirkungen auf eine demografisch alternde Gesellschaft geradezu destruktiv."**<sup>132</sup>

*Die Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung, die Diskriminierung aus Altersgründen untersagt, bezieht sich ausschließlich auf Beschäftigung und Beruf. Ehrenamtliche Richter und Schöffen „sollen“ nach den deutschen Vorschriften nicht älter als 70 Jahre sein (§33 Ziffer 2 Gerichtsverfassungsgesetz). Die Tätigkeit eines ehrenamtlichen Richters oder Schöffen kann jedoch kaum als Beschäftigung oder Beruf gelten, da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit und Bürgerpflicht handelt, die nicht vergütet wird.*

*Ferner bestimmt Artikel 6 der Richtlinie 2000/78/EG, dass im Bereich der Beschäftigung Ungleichbehandlungen wegen des Alters keine Diskriminierung darstellen, sofern sie objektiv und angemessen, im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. In jüngster Zeit hat der Gerichtshof der Europäischen Union einige Urteile zu den Bedingungen eines obligatorischen Renteneintrittsalters für bestimmte Berufe gefällt, darunter auch Urteile, in denen ein obligatorisches Renteneintrittsalter von unter 70 Jahren für Rechtsberufe wie Staatsanwälte für zulässig erachtet wird (siehe beispielsweise Rechtssache C-159/10 Fuchs sowie C-160/10 Köhler).*

129 am 30. 4. 2013, vgl. blick aktuell Koblenz Nr. 19/5 2013. Inzwischen hat auch die

Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz am 23. 4. 2015 auf ihrer Versammlung in Bad Kreuznach diesem Antrag einstimmig zugestimmt, und der Koblenzer Seniorenbeirat hat am 18.6.2015 neuerlich einen einstimmigen Antidiskriminierungsbeschluss gefasst.

130 Drucksache 17/7602

131 Berlin 22.5.2006/7.7.2016, Mecklenburg-Vorpommern 26. 7. 2010, Hamburg 30.10.2012, Thüringen 16.5.2012

132 Peter Zeman, „Altersgrenzen. Gerontologische Argumente zur Überprüfung normierter Altersgrenzen, Bd. 8 der

Das gilt heute umso mehr, als die EU in Umsetzung dieser Einsichten das Jahr 2012 zum Jahr des aktiven Alterns ausgerufen und im Nikosia-Dokument vom 10.12.2012 ausdrücklich "active aging"=Nutzung der Alterspotentiale und "social inclusion" = Teilhabe der Senioren auf allen gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen von der lokalen bis zur nationalen Ebene den Mitgliedsregierungen zur Aufgabe gemacht hat<sup>133</sup> - was sie allerdings nicht hinderte, mit der Wohnimmobilienkreditrichtlinie von 2014 vermeintlich verbraucherfreundliche, in den Auswirkungen allerdings unbeabsichtigt alterdiskriminierende Regelungen zu erlassen, die in Deutschland erst im März 2017 wieder rückgängig gemacht werden konnten.<sup>134</sup>

Die rheinische Landeskirche hat auf ihrer Synode 2015 die bisherige starre und diskriminierende Altersgrenze immerhin aufgeweicht, wenn auch nicht abgeschafft<sup>135</sup>. Damit bleibt zweifelhaft, ob die Anforderungen an eine gesetzeskonform organisierte Körperschaft öffentlichen Rechtes, etwa im Hinblick auf die Seniorenmitwirkungsgesetze, überhaupt noch erfüllt sind - Körperschaften öffentlichen Rechts haben die Geltung von Rechts- und Verfassungsordnung zu gewährleisten<sup>136</sup>. Immerhin ist außerhalb der rheinischen Kirche (und vierer anderer Landeskirchen) die Aberkennung des passiven Wahlrechts hauptsächlich nur wegen längerer Freiheitsstrafe möglich<sup>137</sup>, hier ist entgegen dem Vierten Gebot das kalendarische Alter

Schriften der Berliner Landesstelle für Gleichbehandlung, Berlin 2010, S. 43. Bei der Vorlage des sog. Scherf-Gutachtens vom 5. 12. 2012 erklärte der ehemalige Bremer Bürgermeister Henning Scherf ähnlich: "Altersgrenzen halten ältere Menschen vom Engagement für die Gesellschaft ab. Das ist schlicht dumm und gehört abgeschafft."

133 Nikosia-Plan20121210\_EY2012\_Roadmap\_Coalition\_FINALVERSION1, bes. S. 14

134 Richtlinie 2014/17/EU vom 4.2.2014, umgesetzt durch Bundesgesetz vom 16.3.2016 (BGBl I S. 416) und rückgängig gemacht: Deutscher Bundestag - 18. Wahlperiode Drucksache 18/11774 vom 29.3.2017 (Beschlussempfehlung des Finanzausschusses) angenommen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Darüber hinaus begrüßten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD, dass mit dem Gesetzentwurf die Rechtsunsicherheiten beseitigt würden, die im Zuge der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie Anfang 2016 entstanden seien und die zu einer eingeschränkten Kreditvergabe für junge Familien und für Senioren geführt hätten.

Eingeführt Bagatellgrenzen (50 000 EUR) und Beleihungsmöglichkeiten/ Sicherheiten durch die Immobilie selbst unter Berücksichtigung der Werterhöhung (60-80 % des Wertes)

135 Beschlüsse vom 15./16.1.2015 zur Abänderung von Art. 44(4) KiO: Die Wahl bleibt auch für über 74jährige bis zum Ende der Wahlperiode gültig. Hingegen hat die Synode von Kurhessen-Waldeck am 25. 11. 2014 die Altersgrenze abgeschafft.

136 vgl. Anm. 117 und 120

137 Strafgesetzbuch (StGB)

§ 45 Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts

- (1) Wer wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.
- (2) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren die in Absatz 1 bezeichneten Fähigkeiten aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht.
- (3) Mit dem Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat.
- (4) Mit dem Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

ausreichend!

Dies gilt umso mehr, als inzwischen selbst Altersgrenzen im öffentlichen Dienst vom Bundesverfassungsgericht teilweise für verfassungswidrig erklärt wurden<sup>138</sup> und das jüngste Urteil zu den Standesamtseinträgen eindeutig Diskriminierungsverbote aus den in Artikel 3 GG gewährten Grundrechten ableitet<sup>139</sup>.

Deshalb wird der Seniorenbeirat der Stadt Koblenz, gestützt auf europäisches Recht, auf deutsches Verfassungs- und Gesetzesrecht, aber auch auf die demographische und demokratische Vernunft und das, was man früher christlich-abendländisches Sittengesetz nannte, seinen bisher eingeschlagenen Weg fortsetzen - die Beseitigung von Altersdiskriminierung ist ein Ziel, das gleichzeitig demokratische Teilhabe bedeutet und damit im Interesse der ganzen freiheitlich-demokratischen Gesellschaft liegt!

(5) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht.

138 Beschluss vom 5.10.2015- 2 BvR 2945/14 - gegen die NRW-Laufbahnverordnung wegen Verstoßen gegen Art. 33(2)GG (s. Anm. 93)

139 Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 10.10.2017 (1 BvR 2019/16)